

Kinderschutzkonzeption des Landkreises Starnberg



Impressum

Herausgeber:

Landratsamt Starnberg

Strandbadstr. 2

82319 Starnberg

Tel. 08151 148-0

www.lk-starnberg.de

Redaktion:

KoKi - Koordinierende Kinderschutzstelle

Landratsamt Starnberg

Strandbadstr. 2

82319 Starnberg

Tel. 08141 148-458, -602-, -318

Mail: koki@lra-starnberg.de

1. Auflage 2015

Druck:

Landratsamt Starnberg

(Nachdruck oder Vervielfältigung bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Landratsamtes)

Inhaltsverzeichnis

1	AUSGANGSLAGE UND HINTERGRUND	6
1.1	Aufgabe und rechtliche Grundlagen von KoKi	6
1.2	KoKi im Landkreis Starnberg	7
1.3	Strukturelle Eingliederung, personelle Besetzung und Räumlichkeiten	7
1.4	Bevölkerungsstruktur im Landkreis Starnberg	8
1.5	Netzwerk- und Angebotsstruktur im Landkreis Starnberg	12
1.5.1	Datenschutz als Grundlage der Zusammenarbeit.....	12
1.5.2	Beratungsangebot nach § 8b SGB VIII.....	13
1.5.3	Kooperationspartner der Kommunen und der Kinder- und Jugendhilfe	14
1.5.4	Kooperationspartner aus dem Gesundheitsbereich	21
2	ZIELSETZUNG	27
2.1	Interdisziplinäre Vernetzung	27
2.2	Ausbau Früher Hilfen	27
3	ZIELERREICHUNG: UMSETZUNG UND METHODIK	28
3.1	Clearing und Begleitung durch KoKi	28
3.2	Interprofessionelle Steuerungsgruppe „Netzwerk Frühe Kindheit“	28
3.3	Kooperationstreffen und Rundbriefe	29
3.4	Fachvorträge, Fortbildungsveranstaltungen, Workshops	29
3.4.1	Für Netzwerkpartner	29
3.4.2	Für Eltern	30
3.5	Arbeitskreise	30
3.6	Willkommensbesuche	31
3.7	Bundesinitiative Frühe Hilfen	32
3.7.1	Familienhebammen und Kinderkrankenschwestern	33
3.7.2	Ehrenamtliche Unterstützung: Projekt Familienpaten	33
3.7.3	Haushaltsorganisationstraining (HOT)	34

4	KOOPERATION INNERHALB DES FACHBEREICHS JUGEND UND SPORT	35
4.1	Organigramm des Fachbereichs Jugend und Sport.....	35
4.2	Zusammenarbeit mit dem Team Erziehungshilfe	36
4.2.1	Allgemeines Schnittstellenmanagement	36
4.2.2	Schnittstellenmanagement bezüglich des Schutzauftrags im Sinne des § 8a SGB VIII	37
4.3	Zusammenarbeit mit der Fachberatung Tagespflege	37
4.4	Zusammenarbeit mit der Fachaufsicht für Kindertagesstätten.....	38
4.5	Zusammenarbeit mit der wirtschaftlichen Jugendhilfe.....	38
4.6	Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Pflegekinder- und Adoptionswesen	39
4.7	Zusammenarbeit mit der Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle	39
5	KONZEPT ZUR ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	40
5.1	Homepage	40
5.2	Flyer / Info-Karten	40
5.3	Broschüre „Familienwegweiser“	40
5.4	Pressearbeit	40
6	WEITERE PLANUNG	41
6.1	Ausbau der Familienbildung	41
6.1.1	Elternkurse	41
6.1.2	SAFE-Kurse	41
6.2	Ausbau des Angebotes an Frühen Hilfen	42
6.2.1	Sprechstunden für junge Eltern	42
6.2.2	Erweiterung der Willkommensbesuche	42
6.3	Ausbau der Kooperation mit den Gemeinden	42
6.4	Ausblick	42
7	ANHANG.....	43

Einleitung

In den vergangenen Jahren ist das öffentliche und fachliche Bewusstsein dafür gewachsen, dass gerade die frühe Kindheit aus entwicklungspsychologischer Sicht eine besonders sensible, entscheidende und wichtige Zeit im Leben eines Menschen ist.

Dieser Erkenntnis soll auch auf politischer Ebene Rechnung getragen werden. Sowohl auf Bundes- wie auch auf Landesebene wird nach Wegen gesucht, den Schutzauftrag der staatlichen Gemeinschaft gerade bei Babys und Kleinkindern durch präventive Ansätze zu ergänzen.

Bundesweit wurden präventive Ansätze, insbesondere der Bereich der Frühen Hilfen, durch das Inkrafttreten des neuen Kinderschutzgesetzes am 1.1.2012 vorangebracht. Die Bundesinitiative „Frühe Hilfen“, die vor allem die ambulante fachliche Betreuung junger Familie finanziell fördert, stellt einen weiteren Meilenstein in dieser Hinsicht dar.

In Bayern wurde der Koordinierende Kinderschutz („KoKi“) nach dem erfolgreichen Verlauf des Modellprojekts „Guter Start ins Kinderleben“, das von der Universität Ulm fachlich begleitet wurde, bereits ab 2009 eingeführt. Mittlerweile gibt es in allen Landkreisen und kreisfreien Städten des Freistaats sogenannte KoKi-Stellen. Dies schuf die strukturellen Voraussetzungen für eine Verstärkung von Vernetzung und Prävention im Bereich der frühen Kindheit.

Die KoKi-Stellen agieren dabei im Bereich der Primär- und Sekundärprävention. Primärprävention richtet sich an *alle* Familien und dient dem Erhalt der psychischen und physischen Gesundheit der Familien. Bei der Sekundärprävention geht es um ein möglichst frühzeitiges Erkennen von Risikofaktoren, die eine Familie belasten. Durch geeignete Hilfen soll in der Sekundärprävention verhindert werden, dass eine Störung sich manifestiert und gegebenenfalls chronifiziert. Hier liegt der Schwerpunkt der KoKi-Arbeit.

Zu den Aufgaben von KoKi gehört auch die Erarbeitung einer netzwerkbezogenen Kinderschutzkonzeption, die alle Hilfen und Zuständigkeiten erfasst sowie den Weiterentwicklungsbedarf benennt.

Mit der vorliegenden Kinderschutzkonzeption für den *Landkreis Starnberg* fassen wir die aktuelle Situation in unserem regionalen „Netzwerk Frühe Kindheit“ zusammen. Wir geben damit allen Fachkräften und den politischen Gremien einen Überblick über den Stand des Netzwerkausbaus, der Kooperationsstrukturen sowie des Angebots an Frühen Hilfen.

In regelmäßigen Abständen soll eine aktualisierte Fortschreibung erfolgen.

KoKi Starnberg

1 Ausgangslage und Hintergrund

1.1 Aufgabe und rechtliche Grundlagen von KoKi

Das Hauptanliegen von KoKi ist, die gesundheitliche und psychosoziale Situation von Schwangeren und Familien mit Babys und Kleinkindern zu stabilisieren und zu verbessern. Der Wahrnehmung von Risikofaktoren kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu. Erforderlich ist eine auf den Einzelfall abgestimmte Koordination von medizinischen, behördlichen und sozialen Beratungs- und Hilfsmöglichkeiten von der Schwangerschaft über die Geburt bis zum Kleinkindalter. Durch ein Clearing im Einzeltermin oder auch im Rahmen einer kurzzeitigen Begleitung wird der Unterstützungsbedarf festgestellt und ein entsprechendes Angebot an die Familie gemacht.

„Die Koordinierenden Kinderschutzzstellen verfolgen einen familienbezogenen Ansatz: Sie bauen vor Ort ein interdisziplinäres, regionales Netzwerk (z.B. Kliniken, Ärzte, Hebammen, Beratungsstellen) auf und pflegen dieses, um Familien gezielte und qualifizierte Unterstützung anbieten zu können. Zunächst werden die vorhandenen Kompetenzen der bereits mit den Familien befassten Fachkräfte und sonstiger Stellen im Rahmen ihrer jeweiligen Arbeitsansätze und Zuständigkeiten genutzt. Reichen Hilfen eines Netzwerkpartners nicht aus [...], bezieht dieser im Einvernehmen mit den Eltern die Koordinierende Kinderschutzzstelle mit ein. Die Koordinierende Kinderschutzzstelle stellt dann ihr eigenes Beratungsangebot der Familie zur Verfügung oder vermittelt weitere Hilfen eines geeigneten anderen Netzwerkpartners bzw. aus dem zuständigen Fachbereich im Jugendamt“ (Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, 2011).

Das am 1.1.2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzesetz stellt die rechtliche Grundlage der KoKi-Arbeit dar. In Artikel 1 (= Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz, KKG) wird die Zusammenarbeit im Kinderschutz geregelt:

- § 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung
- § 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung
- § 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz
- § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

Der Wortlaut des Gesetzestextes ist im Anhang beigefügt.

Das Aufgabengebiet von KoKi umfasst somit auf der einen Seite die Netzwerkarbeit zwischen dem Gesundheitsbereich, der Kinder- und Jugendhilfe und den Gemeinden, auf der anderen Seite die Vermittlung und Einrichtung von Frühen Hilfen. Bedarfslücken in der sozialen und gesundheitlichen Versorgung sollen geschlossen und Parallelstrukturen vermieden werden.

1.2 KoKi im Landkreis Starnberg

Am 1.7.2009 wurde im Landratsamt Starnberg, Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg, erstmals und zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Rahmen der Projektförderung durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) eine Koordinierende Kinderschutzstelle mit einer Vollzeitstelle eingerichtet. Zuvor hatte es bereits im Rahmen einer landkreisübergreifenden oberbayerischen Kinderschutzkonferenz am 28.5.2008 in Weilheim vorbereitende Überlegungen hierfür gegeben.

Zielgruppe von KoKi sind Schwangere und Familien mit Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren.

1.3 Strukturelle Eingliederung, personelle Besetzung und Räumlichkeiten

Am 1.10.2010 wurde, ebenfalls im Rahmen der Projektförderung des StMAS, eine weitere Vollzeitstelle bei KoKi eingerichtet, die über einen Zeitraum von 3 Jahren mit jährlich 20.000 € von der Franco-Mambretti-Stiftung für Kinder, Starnberg, unterstützt wurde. Die neue Vollzeitstelle diente schwerpunktmäßig der Umsetzung von Willkommensbesuchen bei Eltern nach der Geburt des ersten Kindes.

Die KoKi-Stelle wurde zunächst als Stabsstelle eingerichtet und war direkt der Leitung des Fachbereichs Jugend und Sport im Landratsamt Starnberg untergeordnet. Seit 1.5.2014 ist KoKi an das Team Ambulante Hilfen angeschlossen.

Mitarbeiterinnen (Stand 1.4.2015):

Susanne Schneider (Dipl. Sozialpädagogin, 0,7 Stelle), Tel. 08151 / 148-602 (Mo bis Do)

Charis Gulder-Schuckardt (Dipl. Sozialpädagogin, 0,7 Stelle) Tel. 08151 / 148-458 (Mo bis Do)

Birgit Kaul (Dipl.-Sozialpädagogin, 0,6 Stelle), Tel. 08151 / 148-318 (Mo bis Fr, jeweils vormittags)

Frau Schneider und Frau Gulder-Schuckardt sind schwerpunktmäßig für Netzwerkarbeit und Öffentlichkeitsarbeit zuständig, Frau Kaul für die Koordination und Durchführung der Willkommensbesuche. Die Mitarbeiterinnen vertreten sich wechselseitig bei Urlaub und Krankheit.

Erreichbarkeit:

Zwischen 8.00 Uhr und 9.00 Uhr ist das KoKi-Büro von Montag bis Freitag direkt besetzt. Während der Außendienste und Beratungsgespräche ist ein Anrufbeantworter geschaltet. Es erfolgt ein zeitnaher Rückruf durch die Mitarbeiterin oder ihre Vertretung.

Räumlichkeiten:

Mit dem Wechsel in das Team Ambulante Hilfen erfolgte auch ein Umzug der KoKi-Stelle vom Haupthaus des Landratsamts in den provisorischen Bürocontainer auf dem Festplatzgelände beim Landratsamt. Den Mitarbeiterinnen steht darin ein großes Büro (C 14) zur Verfügung, das auch für Beratungsgespräche genutzt werden kann.

1.4 Bevölkerungsstruktur im Landkreis Starnberg

Der Landkreis Starnberg liegt im Zentrum des Regierungsbezirks Oberbayern und grenzt an die Landkreise Fürstenfeldbruck, München, Bad Tölz-Wolfratshausen, Weilheim-Schongau und Landsberg am Lech. Der Landkreis umfasst 14 Gemeinden, darunter die Stadt Starnberg, und hat eine Fläche von 48.772 ha (Stand: 01.01.2013). Am 31.12.2013 hatte der Landkreis Starnberg 130.811 Einwohner, dabei betrug das Verhältnis der Geschlechterverteilung 67.948 Frauen (51,9 %) zu 62.863 Männern (48,1) (vgl. GEBIT Geschäftsbericht 2014, S. 11).

Die größten Gemeinden des Landkreises sind die Stadt Starnberg mit 22.650 Einwohnern und die Gemeinden Gauting und Gilching mit 20.097 bzw. 17.851 Einwohnern (vgl. GEBIT Geschäftsbericht 2014, S. 12).

Im Landkreis Starnberg lebten zum 31.12.2013 14.050 Ausländer, dies entspricht einem Anteil von 10,7 % an der Gesamtbevölkerung. Der Ausländeranteil an der Gesamtbevölkerung im Freistaat Bayern liegt bei 9,6 % (vgl. GEBIT Geschäftsbericht 2014, S. 21).

Seit 2014 steigen die Zuwanderungszahlen von Asylbewerbern im Landkreis an. Aktuelle Verlautbarungen lassen darauf schließen, dass diese Zahlen in der nächsten Zeit nochmals deutlich weiter steigen werden. Insofern ist davon auszugehen, dass der Anteil ausländischer Mitbürger wachsen wird.

Derzeit leben 3.292 Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren im Landkreis (Stand 31.12.2013), dies entspricht 2,5%. Im Vergleich dazu beträgt die Quote im Regierungsbezirk Oberbayern 2,8 %, in Gesamtbayern 2,8% (vgl. GEBIT Geschäftsbericht 2014, S. 17).

Die zusammengefasste Geburtenziffer (ZGZ) gibt die Anzahl der Kinder je Frau im Alter von 15 bis 49 Jahren wieder. Die ZGZ ist somit ein Maß für die Fertilität. Um dem Einfluss zufälliger Schwankungen vorzubeugen, wird dieser Wert als Durchschnittswert über die letzten sechs Jahre berechnet. Er beträgt im Landkreis Starnberg 1,44 Kinder je Frau und liegt damit etwas über dem bayerischen Durchschnittswert von 1,35 Kinder je Frau (vgl. GEBIT Geschäftsbericht 2014, S. 20, Stichtag 31.12.2012).

Aus den Geburtenzahlen der vergangenen Jahre lässt sich insgesamt kein eindeutiger Trend für den gesamten Landkreis erkennen. Leichte Rückgänge und Zuwächse haben sich in den letzten zehn Jahren abgewechselt.

Gemeindespezifisch sind jedoch durchaus rückläufige oder ansteigende Tendenzen erkennbar:

Tabelle: Entwicklung der Geburtenzahlen im Landkreis Starnberg 2005-2014:

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Andechs	33	29	34	35	34	36	32	40	37	41
Berg	84	80	72	77	56	51	51	56	59	48
Feldafing	42	33	39	32	31	25	18	22	21	21
Gauting	158	154	185	171	163	157	165	167	157	168
Gilching	146	144	170	176	170	147	162	181	172	171
Herrsching	69	84	72	79	92	76	78	89	90	68
Inning	35	30	17	35	34	43	40	45	28	44
Krailling	83	54	71	50	55	51	45	42	54	46
Pöcking	46	48	51	36	40	42	44	33	37	39
Seefeld	61	50	71	68	65	54	59	63	53	62
Starnberg	211	180	191	216	161	196	190	179	151	194
Tutzing	79	66	62	64	51	64	84	90	64	76
Weßling	44	42	40	32	52	40	47	43	38	47
Wörthsee	47	47	52	53	43	38	52	37	40	31
Landkreis Starnberg	1138	1041	1127	1124	1047	1020	1067	1087	1001	1056

Quelle: Einwohnermeldeämter der Gemeinden

Hinsichtlich der Zielgruppe von KoKi interessieren auch die Zuzüge und Fortzüge in der Altersgruppe der Kinder unter 3 Jahren.

Wie die nachfolgende Tabelle zeigt, kann im Jahr 2014 ein Zuwachs von 135 Kindern im gesamten Landkreis verzeichnet werden, dies entspricht einem Zuwachs von 4,1 %.

Dabei ist auch hier zu erkennen, dass sich die Entwicklung in den einzelnen Gemeinden durchaus unterschiedlich darstellt (vgl. GEBIT Jahresbericht 2014, S.19):

Tabelle: Wanderungsbewegungen im Landkreis Starnberg von Kindern unter 6 Jahren auf Gemeindeebene (2013)

Gemeinde	Unter 3-Jährige				3- bis unter 6-Jährige			
	Einwohner insgesamt unter 3-Jährige	Zuzüge unter 3-Jährige	Fortzüge unter 3-Jährige	Wanderungssaldo unter 3-Jährige	Einwohner insgesamt 3-bis unter 6-Jährige	Zuzüge 3- bis unter 6-Jährige	Fortzüge 3-bis unter 6-Jährige	Wanderungssaldo 3- bis unter 6-Jährige
Andechs	119	10	4	6	116	5	3	2
Berg	165	11	10	1	203	12	6	6
Feldafing	68	14	10	4	101	12	11	1
Gauting	512	68	49	19	590	57	29	28
Gilching	559	65	26	39	551	37	25	12
Herrsching	240	24	13	11	275	21	14	7
Inning	112	13	9	4	138	16	6	10
Krailling	169	16	9	7	198	20	8	12
Pöcking	109	8	16	-8	139	6	7	-1
Seefeld	201	12	9	3	218	14	14	0
Starnberg	556	74	48	26	592	59	46	13
Tutzing	232	25	11	14	229	31	12	19
Weßling	124	11	6	5	166	18	9	9
Wörthsee	126	13	9	4	156	12	6	6
Landkreis Starnberg	3.292	364	229	135	3.672	320	196	124

Quelle: Nach Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung, Stichtag 31.12.2013

Laut den Prognosen des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung wird die Gesamtbevölkerung im Landkreis Starnberg bis zum Jahr 2022 voraussichtlich leicht ansteigen. Dies gilt auch für die Altersgruppe der 0 - 3 Jährigen.

Wie bereits erwähnt, spielen seit 2014 auch zunehmend Zuzüge von Asylbewerberfamilien mit minderjährigen Kindern eine Rolle. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die hier herangezogenen Prognosen eine untere Grenze für die Bevölkerungsentwicklung darstellen und voraussichtlich höhere Zuwächse zu erwarten sind, die in die Berechnungen noch nicht eingeflossen sind.

Tabelle: Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Starnberg bis Ende 2022/2032, differenziert nach Altersgruppen im Vergleich zu Bayern (in %) (2012 = 100 %)

Altersgruppe	Landkreis Starnberg Ende 2022	Landkreis Starnberg Ende 2032	Bayern Ende 2022	Bayern Ende 2032
unter 3 Jahre	6,4 %	2,1 %	4,7 %	-4 %
3 bis unter 6 Jahre	1,9 %	0,5 %	5,0 %	-1 %
6 bis unter 10 Jahre	0,9 %	3,2 %	1,1 %	-1 %
10 bis unter 14 Jahre	-2,2 %	1,0 %	-8,9 %	-7 %
14 bis unter 18 Jahre	-0,5 %	0,2 %	-14,4 %	-13 %
18 bis unter 21 Jahre	5,8 %	4,4 %	-11,0 %	-14 %
21 bis unter 27 Jahre	7,8 %	1,0 %	-4,6 %	-16 %
27 bis unter 40 Jahre	11,9 %	6,8 %	9,4 %	1 %
40 bis unter 60 Jahre	2,2 %	-4,2 %	-4,1 %	-12 %
60 bis unter 75 Jahre	-0,2 %	21,7 %	15,0 %	32 %
75 Jahre oder älter	47,6 %	58,6 %	21,9 %	41 %
Gesamtbevölkerung	7,5 %	9,7 %	3,3 %	3 %

Quelle: Nach Daten des Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Bevölkerungsvorausberechnung, Stichtag 31.12.2012, 31.12.2022 und 31.12.2032

Soziale Besonderheiten

Der Landkreis Starnberg gehört hinsichtlich des Pro-Kopf-Einkommens seiner Einwohner seit Jahren zu den reichsten Landkreisen in Deutschland. Parallel dazu war die Arbeitslosenquote im Jahresdurchschnitt 2013 mit 2,9 % im Vergleich zur gesamt-bayerischen Quote von 3,8 % eher niedrig (vgl. GEBIT Geschäftsbericht 2014, S. 32).

Der Anteil der Kinder und Jugendlichen unter 15 Jahren mit Bezug von SGB II-Leistungen lag in 2013 mit unter 4 % ebenfalls unter dem gesamt-bayerischen Anteil in Höhe von 7 % (vgl. GEBIT Geschäftsbericht 2014, S. 35).

Wohnraum ist im Landkreis Starnberg teuer und nicht ausreichend vorhanden. Familien mit geringem und mittlerem Einkommen haben häufig Schwierigkeiten, geeigneten Wohnraum zu finden und weichen nicht selten in die Nachbarlandkreise aus. Auch ein Wohnberechtigungsschein für sozial geförderten Wohnraum verhilft Familien, wenn überhaupt, oft erst nach sehr langer Wartezeit zu einer neuen Wohnung. Auch insgesamt ist das Preisniveau für Waren und Dienstleistungen hoch.

Im Landkreis Starnberg ist die Anzahl der Ehescheidungen in 2013 mit 2,6 (pro 1000 erwachsenen Einwohnern) im Vergleich zu Bayern (2,4) leicht erhöht, gegenüber den Jahren 2011 (3,2) und 2012 (3,0) allerdings etwas rückläufig (vgl. GEBIT Geschäftsbericht S. 48).

Viele Familien haben kein familiäres Netz in ihrer Umgebung, weil ein Zuzug aufgrund des Arbeitsplatzangebots des Großraums München erfolgte. Somit sind diese Familien auf andere soziale Netzwerke wie Nachbarschaftshilfen und Betreuungseinrichtungen angewiesen.

1.5 Netzwerk- und Angebotsstruktur im Landkreis Starnberg

Das für die Zielgruppe von KoKi relevante Netzwerk besteht zum einen aus Akteuren der Gemeinden und der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Sozialhilfe. Da die Angebote des Gesundheitswesens rund um Schwangerschaft und Geburt von nahezu allen Familien wahrgenommen werden, sind zum anderen die Vertreter der beteiligten Gesundheitsberufe mindestens ebenso wichtige Netzwerkpartner, da ihnen eine präventive Schlüsselfunktion zukommt - der Zugang der Familie zu nichtmedizinischen, psychosozialen Hilfen kann gerade am Anfang eines Kinderlebens über das Gesundheitswesen besonders leicht hergestellt werden.

1.5.1 Datenschutz als Grundlage der Zusammenarbeit

Vernetzung geht mit einem Bedarf nach Informationen und einem Austausch der im Netzwerk Tätigen einher. Die Zusammenarbeit zwischen den Fachkräften und Anlaufstellen muss die wesentlichen Grundsätze des Datenschutzes berücksichtigen.

Diese sind:

- Erforderlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz: Daten dürfen nur erhoben werden, wenn sie zur Erfüllung einer Aufgabe geeignet, erforderlich und angemessen sind entsprechend der Prämisse „So viel wie nötig, so wenig wie möglich“.
- Transparenzgebot: Die Erhebung personenbezogener Daten soll gegenüber den betreffenden Personen offen dargelegt werden. In Situationen, in denen eine Datenübermittlung gegen den Willen der Beteiligten angezeigt ist (s. auch Punkt 4.2.2), gilt der Grundsatz „Gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen“, sofern eine Information der Eltern nicht eine weitere Gefahr für das Kind nach sich zieht.
- Zweckbindungsprinzip: Ein qualifiziertes Einverständnis der KlientInnen liegt nur vor, wenn den Beteiligten mitgeteilt wurde, welche Informationen genau und zu welchem Zweck weitergegeben werden.

Die Datenweitergabe von Familien erfolgt demzufolge mit ausdrücklicher Einverständniserklärung, die meist in schriftlicher Form (Entbindung von der Schweigepflicht, Formular s. Anhang) erfolgt.

Bei Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung greift der Schutzauftrag des Jugendamts nach § 8a SGB VIII (s. auch Punkt 4.2.2.).

1.5.2 Beratungsangebot nach § 8b SGB VIII

Netzwerkpartner, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung Anspruch auf Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (IsoFak). Größere Träger von Jugendhilfeeinrichtungen und Kindertagesstätten haben eigene Mitarbeiter mit dieser Zusatzqualifikation.

Im Fachbereich Jugend und Sport des Landkreises Starnberg stehen sechs erfahrene MitarbeiterInnen (SozialpädagogInnen, PädagogInnen, PsychologInnen) mit einer entsprechenden Weiterbildung für eine Beratung zur Verfügung. Derzeit sind dies

aus dem Team Erziehungshilfe

- Rita Huber, Tel. 08151 148-285
- André Vlasina, Tel. 08151 148-453
- Sabine Widmann, Tel. 08151 148-505

aus dem Team der Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

- Andreas Kopp, Tel. 08151 148-388
- Annemarie Renges, Tel. 08151 148-388
- Marlene Schmidt, Tel. 08151 148-388
- Agnes Wolf-Hein, Tel. 08151 148-388

Für die Zielgruppe der 0 - 3 jährigen Kinder kann auch KoKi diese Beratungsfunktion übernehmen. Dies gilt besonders dann, wenn bereits eine Kooperationsbeziehung zu KoKi besteht. In der Praxis betrifft dies insbesondere Fachkräfte aus dem Gesundheitswesen (Ärzte, Hebammen, usw.).

1.5.3 Kooperationspartner der Kommunen und der Kinder- und Jugendhilfe

- **Familienzentren, Nachbarschaftshilfen, Vereine, freie Träger, Kirchen**

Elternbildungsangebote / Familienzentren:

Es gibt derzeit keine Familienbildungsstätte im Landkreis. Es werden jedoch regelmäßig Fachvorträge oder Kurse von verschiedenen Institutionen (Vereine, Nachbarschaftshilfen der Gemeinden, Familienzentren, Gesundheitsakademie im Klinikum Starnberg) angeboten.

Weitgehend flächendeckend gibt es in den Familienzentren und einigen Nachbarschaftshilfen, aber auch in manchen Kirchengemeinden, folgende Angebote:

- Stillgruppen, Krabbelgruppen, Eltern-Kind-Gruppen (z.B. PEKiP), Spielgruppen
- Elterncafés und Frühstücksrunden
- Babysittervermittlung

Im Landkreis gibt es vier Familienzentren:

- Gilching:
*Familieninsel Gilching e.V., Rudolf-Diesel-Str. 3b, 82205 Gilching, Tel. 08105 775105
www.familieninsel-gilching.de*
- Herrsching
*Familienzentrum Herrsching e.V., Keramikstr. 5, 82211 Herrsching, Tel. 08152 3043924
www.familienzentrum-herrsching.de*
- Starnberg
*Familienzentrum Starnberg, Söckinger Str. 25, 82319 Starnberg, Tel. 08151 979999
www.kinderschutzbund-starnberg.de*
- Stockdorf
*Eltern-Kind-Programm e.V. (EKP), Mitterweg 34, 82131 Stockdorf, Tel. 089 8571112
www.ekp.de*

Nachbarschaftshilfen:

Nachbarschaftshilfen mit Angeboten für Familien mit Babys und Kleinkindern finden sich in Andechs, Gilching, Inning, Seefeld, Weßling und Starnberg. In Tutzing bietet das Familiennetz der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef verschiedene Dienstleistungen für junge Familien an. Das gleiche gilt für die „Inseln“ in Gauting, Herrsching und Planegg (für Krailling). Diese bieten auch allgemeine soziale Beratung an.

Kontakt Nachbarschaftshilfen:

- Andechs:
Nachbarschaftshilfe Andechs e.V., Herrschinger Str. 5, 82346 Andechs-Erling, Tel. 08152 4149, www.gemeinde-andechs.de
- Hechendorf:
Nachbarschaftshilfe Hechendorf e.V., Hauptstraße 53 (geg. Kirche), 82229 Hechendorf, Telefon 08152 794299, www.nbh-hechendorf.de
- Inning:
Nachbarschaftshilfe Inning e.V., Enzenhofer Weg 9, 82266 Inning, Tel. 08143 7335 www.nbh-inning.de
- Seefeld:
Nachbarschaftshilfe Seefeld e.V., MehrGenerationenhaus, Roseggerstr. 2, 82229 Seefeld, Tel. 08152 999 514, www.nbh-seefeld.com
- Weßling:
Nachbarschaftshilfe / Sozialdienst Weßling e.V., Seehäusl, Am Seefeld 1, 82234 Weßling, Tel. 08153 3700, Mail: info@nbh-wessling.de, www.nbh-wessling.de
- Gilching:
Sozialdienst Gilching e.V., Andechser Str. 3, 82205 Gilching, Tel. 08105 77823,; www.sozialdienst-gilching.de
- Starnberg:
Ökumenische Nachbarschaftshilfe Starnberg, Hanfelder Str. 10, 82319 Starnberg, Tel. 08151 6520811, www.seniorentreff-starnberg.de
- Tutzing:
Familiennetz Tutzing (für Familien in Tutzing und Umgebung), Kirchenstr. 10, 82327 Tutzing – Büroadresse: Pommernstr. 3, 82327 Tutzing, Tel. 08158 993333 und 08158 906944 www.st-joseph-tutzing.de

Kontakt Inseln:

- Gauting:
Gautinger Insel, Inga Schauder, Grubmühlerfeldstr. 10, 82131 Gauting, Tel. 089 45208677 www.insel.gauting.de
- Herrsching:
Herrschinger Insel, Bahnhofstr. 38, 82211 Herrsching, Tel. 08152 9938030 www.herrschinger-insel.de

- Würmtal (Krailling)
*Sozialnetz Würmtal-Insel, Pasinger Str. 13, 85152 Planegg, Tel. 089 89329740,
www.wuermtal-insel.de*

Deutscher Kinderschutzbund, Kreisverband Starnberg e.V.

Der Kinderschutzbund Starnberg betreibt das Familienzentrum in Starnberg. Für die Zielgruppe von KoKi, Familien mit Babys und Kleinkindern, ist besonders die Vermittlung von ehrenamtlichen Familienpaten ein wichtiger Bestandteil der Angebotsstruktur im Landkreis (vgl. Punkt 3.6.2). Außerdem bildet der Kreisverband Starnberg eine bundesweit anerkannte Grundqualifizierung im Bereich der Kindertagespflege an. Auch die Unterstützung bedürftiger Familien durch Sachleistungen in Form von Patenschaften ist ein Angebot, in das KoKi immer wieder vermittelt. Wöchentlich bieten auch die MitarbeiterInnen des Teams Erziehungshilfen des Fachbereichs Jugend und Sport eine Sprechstunde im Familienzentrum an.

Kontakt: s. oben (Familienzentrum Starnberg)

Mutter-Kind-Haus „Katharina Funke“ (Träger: Ökumenische Hilfe e.V.), Gilching:

Die Einrichtung vermittelt und verwaltet sechs kleine Sozialwohnungen, in denen allein-erziehende Frauen und Schwangere in einer persönlichen Notlage für zwei Jahre Aufnahme finden können. Die Bewohnerinnen des Mutter-Kind-Hauses bekommen in der Einrichtung die Chance, in diesen zwei Jahren ihre Lebensverhältnisse zu ordnen und zu stabilisieren.

Angebote des Mutter-Kind-Hauses Gilching:

- Wohnungen für Alleinerziehende und ihre Kinder in einer persönlichen und finanziellen Notlage für einen Zeitraum bis zu zwei Jahren
- Psychosoziale Beratung in Einzelgesprächen
- Gruppenarbeit
- Sozialpädagogische Begleitung in Einzel- und Gruppengesprächen
- Förderung der kindlichen Entwicklung durch spieltherapeutische Mutter-Kind-Begleitung
- Hilfe in akuten Lebenskrisen durch präventive Maßnahmen
- Hilfe zur Stabilisierung der Lebensverhältnisse
- Telefonische Beratung
- Praktische Lebenshilfe
- Unterstützung und Begleitung bei Behördengängen
- Gezielte Weitervermittlung an andere Fachdienste
- Unterstützung bei einer beruflichen Neu- oder Umorientierung
- Beratung bei Erziehungsproblemen
- Kooperation mit anderen Beratungsdiensten
- Unterstützung bei der Wohnungseinrichtung

Das Angebot des Mutter-Kind-Hauses ist keine Leistung der Jugendhilfe. Der Verein selbst finanziert seine Arbeit durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und aus Zinserträgen des Stiftungskapitals. Die Kosten für die Sozialwohnungen werden im Bedarfsfall über Leistungen des Jobcenters finanziert.

KoKi motiviert alleinerziehende Mütter, für die das Angebot passend sein könnte, zur Kontaktaufnahme mit dem Mutter-Kind-Haus und begleitet bei Bedarf auch das Vorstellungsgespräch.

*Kontakt: Ökumenische Hilfe e.V., Rosenstr. 16, 82205 Gilching, Tel. 08105 276954
www.mutterkindhaus.de*

- **Beratungsstellen**

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Landratsamtes Starnberg:

Im Landratsamt Starnberg können alle Eltern kostenlos Beratung und Therapie in Anspruch nehmen. Die Beratungsstelle - mit Außenstelle in Gilching - ist Ansprechpartner für Familien, Paare, Jugendliche und Kinder aus dem Landkreis Starnberg, die sich mit Fragen zur Erziehung und Entwicklung von Kindern, Partnerschaft und Familie melden und Hilfe bei der Lösung ihrer Probleme suchen. Die Stelle unterstützt zudem alle, die Kinder erziehen und betreuen, zum Beispiel in Kindertageseinrichtungen. Das Team besteht aus Diplom-Sozialpädagogen und Diplom-Psychologen, drei davon mit psychotherapeutischen Zusatzausbildungen.

Das Angebot umfasst insbesondere:

- Beratung und Therapie für Familien und Eltern
- Beratung und Therapie bei Partnerschafts-, Trennungs- und Scheidungsfragen
- Beratung und Therapie für Jugendliche und junge Erwachsene
- Kinderspieltherapie einzeln und in Gruppen
- Psychodiagnostik
- Eltern-Kind-Gruppen
- Gruppen für Erwachsene
- Telefonberatung und gezielte Weiterverweisung
- Hilfe in Krisen
- Informationsveranstaltungen und Elternabende zu Erziehungsthemen
- Kursangebot „Kinder im Blick“ für getrennte Eltern

Kontakt:

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Landkreises Starnberg, Moosstr. 5, 82319 Starnberg, Tel. 08151 148-388

Außenstelle Gilching, Am Römerstein 15, 82205 Gilching, Tel. 08105 8998

Neben dieser für Familien besonders wichtigen Beratungsstelle gibt es auch weitere, z.T. auf einen bestimmten Bereich spezialisierte, soziale Beratungsstellen:

Caritasverband Starnberg e.V. (www.caritas-starnberg.de): Allgemeine soziale Beratung

Condrobs e.V. (www.condrobs.de): Suchtberatung und Prävention

Ehe- Familien und Lebensberatung des Bistums Augsburg, Außenstelle Starnberg: Alternative zur Familienberatungsstelle des Landratsamtes (keine Homepage; Adresse: Weilheimer Str. 4, 82319 Starnberg, Tel. 08151 274343)

SpDi - Sozialpsychiatrischer Dienst des Evangelischen Diakonievereins Starnberg e.V.: Rat und Hilfe für seelisch kranke Menschen und ihre Angehörigen, Kaiser-Wilhelm-Str.18, 82319 Starnberg, Tel.: 08151 78771 (www.spdi-starnberg.de)

Angebot und Kontaktadressen der staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen sind in der vorliegenden Konzeption dem Kapitel „Kooperationspartner aus dem Gesundheitsbereich“ zugeordnet (s. S. 21).

- **Kinderbetreuungseinrichtungen (Krippen, Tagespflege)**

Viele Eltern geben ihr Kind ab dem Alter von 1 Jahr – manchmal auch schon früher - in eine Kindertageseinrichtungen oder eine Tagespflegestelle, damit beide Elternteile ihre Berufstätigkeit fortsetzen können.

Sowohl der Besuch einer Krippe oder sonstigen Tagesbetreuungseinrichtung als auch die Betreuung in der Tagespflege kann im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe bezuschusst oder ganz übernommen werden (s. auch Punkt 4.5).

Kontakt: Fachbereich Jugend und Sport, Team 233, Herr Weiß und Frau Kostic , Tel. 08151 148-206 und 148-263

Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen (Stand: Januar 2015)

Im unserem Landkreis gibt es 29 Kinderkrippen (mit 705 Plätzen), 67 Kindergärten (mit 3.655 Plätzen), 3 Einrichtungen im Rahmen der Initiative „Netz für Kinder“ (75 Plätze) sowie 21 Kinderhäuser (mit 1.759 Plätzen), davon die überwiegende Mehrzahl in freier oder privater Trägerschaft. Insgesamt werden im Landkreis Starnberg derzeit ca. 1.000 Kinder im Alter von 0 - 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen betreut. Die Einrichtungen für diese Altersgruppe wurden in den letzten Jahren stark ausgebaut, so dass die Versorgungsquote im Landkreisdurchschnitt nun bei ca. 51 % liegt. Die Quote variiert jedoch von Gemeinde zu Gemeinde sehr. Um der steigenden Nachfrage gerecht zu werden, entstehen in einigen Gemeinden weiterhin neue Einrichtungen. Von einer weiterhin steigenden Tendenz der Betreuungsquote der Kinder im Alter von 0-3 Jahren ist auszugehen.

Das 2005 in Kraft getretene Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) bildet die gesetzliche Grundlage für die qualifizierte Betreuung und Förderung der Kinder. Die Kindertageseinrichtungen werden von der Fachaufsicht für Kindertagesstätten im Fachbereich Jugend und Sport fachlich begleitet (s. auch Punkt 4.3).

Kontakt: Fachbereich Jugend und Sport: Team 231, Frau Ebbinghaus und Frau Wenisch, Tel. 08151 148-546 und 148-404

Kinderbetreuung in der Tagespflege (Stand: Januar 2015)

Auch die Betreuung von Kindern durch Tagespflegepersonen ist im BayKiBiG gesetzlich geregelt. Kindertagespflegepersonen (Tagesmütter oder –väter) betreuen in der Regel bei sich zu Hause bis zu fünf Kinder und bilden eine wichtige Alternative und Ergänzung zu den Kindertageseinrichtungen.

Am 1.1.2015 befanden sich im Landkreis Starnberg insgesamt 201 Kinder in Kindertagespflege, diese verteilen sich auf 53 Tagespflegepersonen, die im Landkreis Starnberg tätig sind, und 18 Tagespflegepersonen aus anderen Landkreisen, die Kinder aus unserem Landkreis betreuen. Es wurden insgesamt 133 Kinder unter drei Jahren betreut.

Die Tagespflegepersonen arbeiten ebenfalls eng mit dem Fachbereich Jugend und Sport zusammen und brauchen für ihre Tätigkeit eine durch das örtliche Jugendamt erteilte Erlaubnis zur Kindertagespflege. Geprüft werden die persönliche Eignung, vertiefte Kenntnisse in der Kinderbetreuung und die räumlichen Gegebenheiten. Im Landkreis Starnberg wird seit 2013 eine Grundqualifizierung mit einem Stundenumfang von 160 Unterrichtseinheiten angeboten. Pädagogische Fachkräfte können die Grundqualifizierung im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten absolvieren. Auch ist eine Teilnahme an regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen verpflichtend. Die Fachberatung für Kindertagespflege im Fachbereich Jugend und Sport vermittelt qualifizierte Tagespflegepersonen und berät Eltern und Tagespflegepersonen während des Betreuungsverhältnisses (s. auch Punkt 4.3).

Seit September 2014 kann im Krankheitsfall eine Ersatzbetreuung in den Räumen der Tagespflegestelle oder in der Tagespflegestelle der Ersatzbetreuungskraft angeboten werden. Im Konzept der „Fliegenden Tagesmütter“ wird besonderer Wert darauf gelegt, dass die betreuten Kinder die Ersatzkraft schon kennenlernen konnten und ein Bindungsaufbau erfolgen konnte, ehe ein krankheitsbedingter Einsatz in einer Tagespflegestelle erfolgt.

Kontakt: Fachbereich Jugend und Sport, Team 231, Frau Gemander, Tel. 08151 148-430, Frau Mayer 148-484.

- **Vernetzte Fachstellen bzw. Fachbereiche im Landratsamt Starnberg**

(www.lk-starnberg.de).

Die entsprechenden Fachstellen werden fallbezogen kontaktiert, ggfs. erfolgt eine Weitervermittlung der Klienten an die entsprechende Stelle. Fallübergreifend erfolgen bei Bedarf Kooperationsgespräche mit den unterschiedlichen Stellen

Fachbereich Sozialwesen / Team Ausländerwesen

Kontakt:

Team Soziale Hilfen: Herr Bernwieser Tel. 08151 148-244, Frau Hartl 148-438, Frau Hüttl 148-239, Frau Kapsreiter 148-214, Frau Krämer 148-459, Frau Schröter 148-245.

Team Ausländerwesen: Tel. 08151 148-334

Gruppe Asyl:

Kontakt: Frau Fröse Tel. 08151 148-397, Herr Lorenz 148-583, Frau Schießl 148-673, Frau Thurner 148-612.

Fachbereich Wohnraumförderung:

Kontakt: Herr Wieland, Tel. 08151 148-488

Schuldnerberatung:

Die Beratungsstelle bietet Hilfestellung bei der Existenzsicherung und Schuldenregulierung sowie informiert über Insolvenzverfahren.

Kontakt: Moosstr. 5 (1. Stock), 82319 Starnberg, Frau Bopfinger Tel. 148-222, Frau Lanz 148-541 und Frau Laßmann-Brehl, Tel. 148-231.

- **Weitere kommunale Fachstellen:**

Bundesagentur für Arbeit

Kontakt:

Agentur für Arbeit Starnberg, Hanfelderstr. 15b, 82319 Starnberg (www.arbeitsagentur.de)

Unterstützung und Beratung für Eltern, die z.B. nach einer Babypause wieder in eine Berufstätigkeit vermittelt werden wollen

Jobcenter Landkreis Starnberg

Kontakt:

Jobcenter Landkreis Starnberg, Moosstr. 5, 82319 Starnberg, Tel. 08151 95964-0

(www.arbeitsagentur.de). Unterstützung und Beratung für Eltern, die z.B. nach Babypause wieder in eine Berufstätigkeit vermittelt werden wollen, wenn sie Bezieher von Arbeitslosengeld II sind.

Verband Wohnen im Kreis Starnberg

*Kontakt: Gradstr. 2a, 82319 Starnberg, Tel. 08151 9083-0; Mail: E-Mail: post@verband-wohnen.de
www.verband-wohnen.de*

1.5.4 Kooperationspartner aus dem Gesundheitsbereich

Wie bereits erwähnt, gelingt es den Vertretern des Gesundheitswesens in der Schwangerschaft und um die Geburt herum besonders leicht, einen Kontakt zu einer Familie aufzubauen. Sie sind deshalb wichtige Kooperationspartner für die präventive Arbeit von KoKi. Wenn Belastungen und Risikofaktoren erkennbar werden, soll der entsprechenden Familie so früh wie möglich niedrigschwellige und bedarfsgerechte Unterstützung angeboten werden.

Durch die Weitervermittlung an KoKi - insbesondere von Hebammen, Kinderärzten und Gynäkologen - konnten in den vergangenen Jahren vielen Familien passende Unterstützungsangebote gemacht werden, um der Verfestigung von Problemen vorzubeugen.

Schließlich kommt den Vertretern des Gesundheitswesens auch eine besondere Verantwortung für den Kinderschutz jenseits präventiver Ansätze zu: 2008 trat in Bayern eine Änderung des Gesundheits- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) in Kraft. Die aktuelle Fassung lautet:

Art. 14 Abs. 6 GDVG: „Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, gewichtige Anhaltspunkte für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder einen sexuellen Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen, die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung bekannt werden, unter Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen“. Absatz 3 des Artikels regelt diese Verpflichtung u.a. auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesundheitsämter.

Das Gesetz sieht also nicht nur eine Befugnis, sondern sogar eine Mitteilungspflicht vor. Das StMAS hat mit der Broschüre „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ einen Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte herausgegeben, der auch als Internetversion zur Verfügung steht (www.aerzteleitfaden.bayern.de).

Da entsprechende Meldungen an die Bezirkssozialarbeit im Fachbereich Jugend und Sport zu adressieren sind, soll darauf unter Punkt 4 nochmals näher eingegangen werden.

- **Die Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen**

Im Landkreis gibt es vier verschiedene Anbieter für Schwangerschaftsberatung. Zwei davon haben eigene Räumlichkeiten (Diakonisches Werk in Gilching, Staatl. Beratungsstelle im Gesundheitsamt in Starnberg). Pro Familia und Donum Vitae bieten Außensprechstunden nach Vereinbarung an. Die Diakonie in Gilching bietet über die Kernaufgabe der Beratung hinaus derzeit auch Vorträge und Kurse (z.B. Geburtsvorbereitung, Babymassage) an.

Alle vier Beratungsstellen haben folgende Aufgabenbereiche:

- Information und Beratung zu allen Fragen rund um Schwangerschaft und Geburt
- Beratung und Begleitung während der Schwangerschaft und bis zum Ende des 3. Lebensjahrs des Kindes

Insbesondere:

- Beratung im Schwangerschaftskonflikt (nach § 219 StGB) und nach einem Schwangerschaftsabbruch
- Beratung zu Familienplanung und Verhütung
- Beratung zu finanziellen Hilfen, Vermittlung finanzieller Leistungen (z.B. Stiftungsmittel)
- Beratung bei Fragen zu vorgeburtlichen Untersuchungen (Pränataldiagnostik) und bei einer möglichen Behinderung des Kindes
- Beratung nach einer Fehlgeburt und bei ungewollter Kinderlosigkeit
- Beratung bei Partnerschaftskonflikten
- Beratung zur vertraulichen Geburt (www.geburt-vertraulich.de)
- Beratung zur anonymen Geburt (spezifisches Angebot von DONUM VITAE in Bayern e.V.: www.moses-projekt.de)

Die Beratung erfolgt grundsätzlich kostenfrei und vertraulich. Darüber hinaus werden Gruppenangebote, Vorträge, Kurse sowie sexualpädagogische Veranstaltungen in Schulen und für Jugendgruppen angeboten. Ein besonderes Angebot der Beratungsstelle der Diakonie in Gilching ist darüber hinaus die Eltern-Säugling-Kleinkindberatung. Diese ambulante Beratung zielt insbesondere auf die Beratung bei so genannten Regulationsstörungen und ist insofern eine regionale, niedrigschwellige Anlaufstelle in diesem Bereich, die im Einzelfall eine Alternative oder Vorstufe zur Behandlung im Kinderzentrum (s. S. 24) darstellen kann.

Die Kooperation zwischen KoKi und den Schwangerenberatungsstellen findet sowohl in der Einzelfallarbeit als auch in der Projektarbeit (z.B. Vorträge, Kurse) statt.

Schwerpunktaufgabe der Schwangerschaftsberatungsstellen ist die Beratung, Schwerpunktaufgabe von KoKi ist die Vermittlung und Vernetzung. Bisher gibt es keine Kooperationsvereinbarung zwischen KoKi und den Schwangerenberatungsstellen. Eine solche Vereinbarung könnte mittelfristig erarbeitet werden, um Parallelstrukturen zu vermeiden, wechselseitige Vermittlung zu regeln und Versorgungslücken zu schließen. Aufgrund der bisherigen guten Zusammenarbeit wird derzeit von beiden Seiten noch kein eindeutiger Bedarf für eine solche Vereinbarung gesehen.

Kontakt:

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen im Landratsamt Starnberg, Dampfschiffstr. 2a, 82319 Starnberg, Tel. 08151 148-920 (www.schwanger-in-bayern.de)

Diakonie Fürstenfeldbruck, Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen Gilching, Römerstr. 33, 82205 Gilching, Tel. 08105 77856

Es werden auch Außensprechstunden in der Herrschinger und Gautinger Insel angeboten. Besonderes Angebot: „Schreibabyberatung“ (www.schwangerenberatung.diakoniefb.de)

DONUM VITAE in Bayern e.V., Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen (für die Landkreise Fürstenfeldbruck, Starnberg, Landsberg, Dachau), Am Sulzbogen 56, 82256 Fürstenfeldbruck, Tel. 08141 18067, regelmäßige Außensprechstunde im Familienzentrum in Starnberg (www.fuerstenfeldbruck.donum-vitae-bayern.de)

*Pro Familia, Schwangeren- und Familienberatung (für die Landkreise Dachau, Fürstenfeldbruck, Landsberg, Starnberg), Bahnhofstr. 2, 82256 Fürstenfeldbruck.
Sprechstunde in Starnberg, jeweils donnerstags, 15.00 -18.00 Uhr, im Familienzentrum in Starnberg, Tel. 08141 354899 (www.profamilia.de/fuerstenfeldbruck)*

- **Gesundheitsamt**

Zum Gesundheitsamt besteht vorwiegend über die dort ansässige Schwangerenberatungsstelle (s. Abschnitt vorher) sowie über die Steuerungsgruppe Kontakt. Das Gesundheitsamt ist Ansprechpartner für KoKi bei Public Health-Themen. In der Einzelfallarbeit gibt es bisher keine Berührungspunkte.

- **Niedergelassene Gynäkologen, Kinderärzte, Allgemeinärzte, Psychiater und Psychotherapeuten**

Innerhalb der niedergelassenen Ärzte sind besonders die Fachärzte für Gynäkologie und Geburtshilfe, die Kinderärzte sowie die Psychiater als Kooperationspartner für KoKi von Bedeutung. Im Landkreis Starnberg gibt es 18 Praxen für Gynäkologie und Geburtshilfe sowie 20 Praxen für Kinder- und Jugendheilkunde, die überwiegende Mehrzahl mit kassenärztlicher Zulassung. Fachärztliche psychiatrische oder nervenärztliche Behandlung wird in sieben Praxen im Landkreis angeboten. Zuweilen nimmt KoKi auch mit Fachärzten in den Nachbarlandkreisen Kontakt auf, z.B. besteht eine Kooperation mit einer Psychiaterin in Germering aufgrund eines Praxisschwerpunkts im Bereich perinatale psychische Erkrankungen. Auch vermittelt KoKi bei Bedarf in eine psychotherapeutische Behandlung, beispielsweise an eine Therapeutin mit einer Zusatzqualifikation im Bereich Säugling-Kleinkind-Eltern-Psychotherapie (SKEPT).

KoKi nimmt in größeren Abständen am vierteljährlich stattfindenden Qualitätszirkel der Kinderärzte teil. Insofern ist den Kinderärzten das Angebot von KoKi präsent und aus den verschiedenen Praxen werden immer wieder Familien an KoKi vermittelt, die einen psychosozialen Unterstützungsbedarf haben.

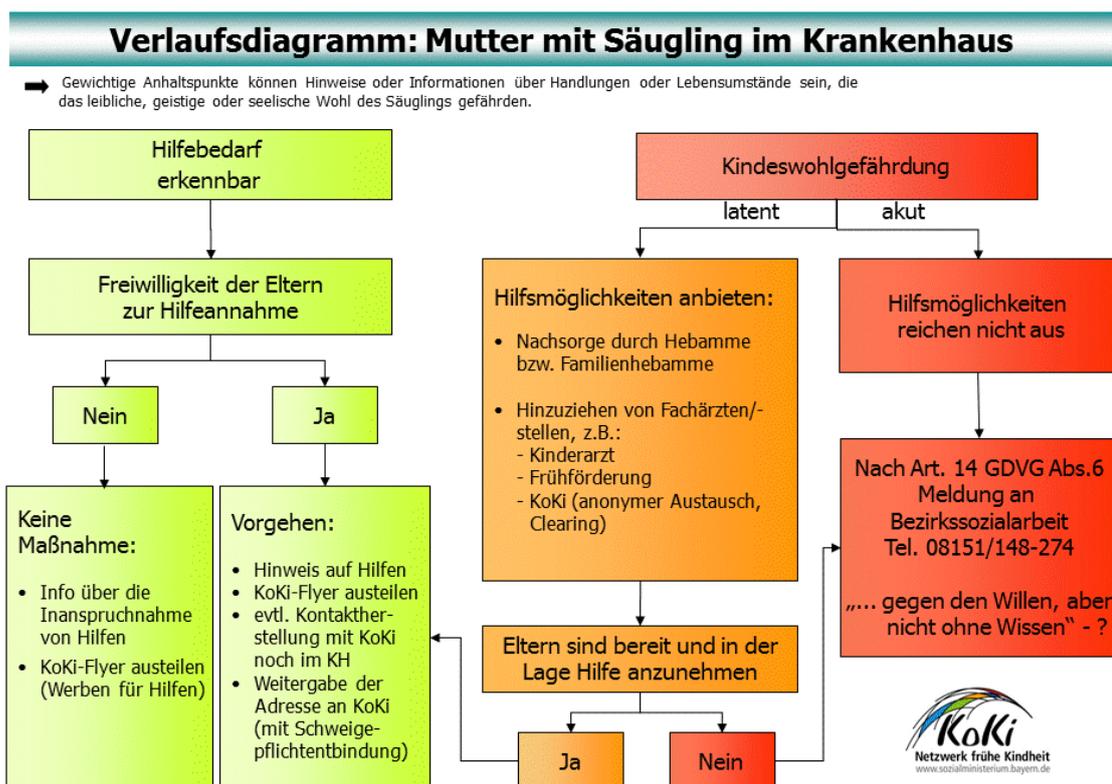
Hausärzte, Gynäkologen und Psychiater haben für die Familien neben der medizinischen Versorgung auch eine wichtige Funktion im Hinblick auf den Zugang zu einer Haushaltshilfe. Wenn die haushaltsführende Person krankheitsbedingt nicht in der Lage ist, Haushalt und Kinder zu versorgen, hat diese einen im SGB V verankerten Anspruch auf Haushaltshilfe, wenn der Arzt eine entsprechende Indikation attestiert. KoKi ist im Einzelfall bei der Antragstellung behilflich bzw. vermittelt bei Bedarf auch direkt an die regionalen Anbieter von Haushaltshilfe, damit eine Familie im Notfall schnell entlastet wird.

- **Klinikum Starnberg (Kinderklinik, Frauenklinik)**

Im Landkreis Starnberg gibt es eine Geburtsklinik, die Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe des Klinikums Starnberg. Mit über 2.000 Neugeborenen pro Jahr weist sie eine bedeutende Geburtenzahl auf – auch werdende Eltern aus den Nachbarlandkreisen entscheiden sich nicht selten, das Klinikum Starnberg zur Entbindung aufzusuchen. Es steht auch eine Neugeborenenintensivstation zur Verfügung. Die Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe und die Klinik für Kinder- und Jugendmedizin bilden zusammen ein sogenanntes Perinatalzentrum Level II, so dass auch die meisten Risiko- und Mehrlingsschwangerschaften dort entbunden werden können.

Der Austausch zwischen Klinikum und KoKi ist gut und wird regelmäßig im Rahmen der Steuerungsgruppe (s. auch Punkt 3.1) sowie durch unregelmäßige persönliche, schriftliche und telefonische Kontakte gepflegt.

Als Entscheidungshilfe für die Kontaktaufnahme mit KoKi oder dem zuständigen Bezirkssozialpädagogen im Fachbereich Jugend und Sport wurde dem Klinikum ein Verlaufsdiagramm zur Verfügung gestellt (s. nachfolgendes Schaubild):



Im Schaubild wird deutlich, dass zunächst eine Abwägung getroffen werden muss, ob es sich lediglich um einen Hilfebedarf der Familie handelt, der das Wohl des Kindes jedoch nicht gefährdet, oder ob eine Situation vorliegt, die das Wohl des Kindes latent oder sogar akut gefährdet.

Bei der Einschätzung der Situation sind die Mitarbeiterinnen von KoKi oder eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (s. auch Punkt 1.4.1) im Rahmen eines anonymen Clearings jederzeit behilflich.

Kontakt:

Klinikum Starnberg, Oßwaldstr. 1, 82319 Starnberg, Tel. 08151 182-0, www.klinikum-starnberg.de

- **Klinikum Fünfseenland Gauting**

Das psychiatrische Plan- und Akutkrankenhaus in Gauting bietet die regionale psychiatrische Vollversorgung für die Landkreise Starnberg, Fürstentfeldbruck und München-West. Neben der stationären Versorgung hält die Klinik auch Plätze für eine tagesklinische Betreuung vor. Besondere Bedeutung hat auch die Instituts- und Notfallambulanz, die in Ergänzung zu den niedergelassenen Fachärzten eine 24h-Versorgung leistet.

In Einzelfällen kann es vorkommen, dass KoKi von psychischer Erkrankung betroffene Eltern motiviert, mit der Klinik Kontakt aufzunehmen. Umgekehrt wendet sich der Sozialdienst der Klinik an KoKi, wenn es um weitere Unterstützung von Eltern mit Babys und Kleinkindern nach der Entlassung geht.

Kontakt: Klinikum Fünfseenland Gauting GmbH, Robert-Koch-Allee 6, 82131 Gauting, Tel. 089 89358-0, www.klinikum-fuenfseenland.de

- **Hebammen und Familienhebammen**

Derzeit sind etwa 40 Hebammen im Landkreis Starnberg tätig, die meisten davon freiberuflich in der ambulanten Vor- und Nachsorge. Viele von ihnen bieten auch Geburtsvorbereitungs- und Rückbildungskurse an. Darüber hinaus gibt es auch einige spezielle Angebote, z.B. Stillberatung, Yoga-Kurse für Schwangere oder Babymassagekurse. Hebammen sind diejenige Berufsgruppe, die besonders früh in Kontakt mit den Müttern und Familien sind und meist hohes Vertrauen genießen. Sie sind es, die auch im häuslichen Umfeld der Familie im Rahmen der Nachsorge tätig sind. Insofern kommt der Kooperation von KoKi mit den Hebammen herausragende Bedeutung zu. Die Vernetzung wird insbesondere durch regelmäßige Kooperationstreffen (2-3 Mal jährlich) sowie durch Rundbriefe bzw. Rundmails gepflegt.

Eine besondere Bedeutung kommt den Familienhebammen zu. Derzeit besteht eine Kooperation mit zwei Familienhebammen (eine davon wohnhaft im Nachbarlandkreis) sowie einer weiteren Hebamme in Weiterbildung zur Familienhebamme. Der Aufgabenbereich einer Familienhebamme geht über die herkömmliche Vor- und Nachsorge hinaus, da die psychosoziale Unterstützung einen Schwerpunkt der Tätigkeit ausmacht (s. auch Punkt 3.7.1).

- **Frühförderstellen**

Die interdisziplinäre Frühförderstelle der Lebenshilfe Starnberg e.V. bietet ambulante Förderung, Therapie und Elternberatung bei Kindern mit bestehender oder drohender Behinderung sowie bei Kindern mit Entwicklungsverzögerungen und Verhaltensauffälligkeiten an.

Ein besonderes Angebot für die Zielgruppe von KoKi ist die frühe Beratung und Förderung bei Säuglingen und frühgeborenen Kindern mit Entwicklungsrisiken. In einem ersten Termin – dem so genannten offenen Beratungsangebot – können sich Eltern hinsichtlich der Unterstützungsmöglichkeiten beraten lassen und haben Gelegenheit, Fragen zur Entwicklung ihres Kindes zu stellen.

Es gibt zwei Frühförderstellen im Landkreis Starnberg:

Kontakt:

Interdisziplinäre Frühförderstelle der Lebenshilfe Starnberg e.V., Oßwaldstr. 1a, 82319 Starnberg, Leitung: Frau Nixdorf-Weber, Tel. 08151 449 255

Interdisziplinäre Frühförderstelle der Lebenshilfe Starnberg e.V., Carl-Benz-Str. 11, 82205 Gilching, Leitung: Sabine Schmidt, Tel. 08105 25930

- **Kinderzentrum München (Sozialpädiatrisches Zentrum, „SPZ“ der Kliniken des Bezirks Oberbayern „kbo“)**

Das SPZ im kbo-Kinderzentrum München ist eine wichtige Anlaufstelle für Eltern und Bezugspersonen, die Fragen zur Entwicklung ihres Kindes haben. Es ist spezialisiert auf die frühe Diagnostik und Therapie von drohenden oder manifesten Behinderungen und Entwicklungsstörungen. Eltern melden ihr Kind in der Regel aufgrund einer Überweisung durch den niedergelassenen Kinderarzt an.

KoKi verweist vor allem Eltern von Babys mit Regulationsstörungen, im Allgemeinen meist „Schreibabys“ genannt, an das SPZ. Ein Team aus Ärzten und Psychologen sowie die Möglichkeit der stationären Aufnahme bieten hier die Voraussetzung für eine umfassende Behandlung auf dem aktuellen wissenschaftlichen Stand. Im Focus der Behandlung steht in aller Regel die positive Beeinflussung der Eltern-Kind-Beziehung.

Kontakt:

kbo-Kinderzentrum München gemeinnützige GmbH, Heiglhofstraße 63, 81377 München, Tel. 089 71009-0

Münchener Sprechstunde für Schreibabys, Frau Dr. Margret Ziegler, 089 71009-330 (Sekretariat)

2 Zielsetzung

2.1 Interdisziplinäre Vernetzung

KoKi hat den Auftrag, ein interdisziplinäres Netzwerk aufzubauen und zu koordinieren. Dabei kommt den Gesundheitsberufen - den Ärzten, Hebammen und Kinderkrankenschwestern – eine Schlüsselrolle in der Zusammenarbeit zu. In der Schwangerschaft, rund um die Geburt und während des ersten Lebensjahres sind es diese Berufsgruppen, die einen besonders engen Kontakt zu den Familien haben und als Erste einen Unterstützungsbedarf erkennen können. Die Herausforderung besteht darin, bei psychosozialen Belastungen im Einzelfall einen Übergang vom Gesundheits- zum Sozialsystem herzustellen und hierbei auch die Belange des Datenschutzes zu berücksichtigen.

Darüber hinaus ist eine Vernetzung auch mit allen weiteren Institutionen sinnvoll, die mit der Zielgruppe von KoKi im Kontakt sind, damit im Einzelfall schnell und bedarfsgerecht Unterstützung angeboten werden kann.

2.2 Ausbau Früher Hilfen

„Die Stärkung elterlicher Kompetenzen ist der beste und nachhaltigste Ansatz zur Sicherstellung einer gesunden und positiven Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie zur Gewährleistung eines effektiven Kinderschutzes. [...] Wichtig ist dabei insbesondere die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern, vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter“ (<http://www.stmas.bayern.de/jugend/kinderschutz/fruehehilfen/>, Zugriff: 27.10.2015).

Unter diesem Gesichtspunkt soll auch im Landkreis Starnberg das Angebot früher Hilfen erweitert und bedarfsgerecht verbessert werden.

3 Zielerreichung: Umsetzung und Methodik

3.1 Clearing und Begleitung durch KoKi

Die KoKi-Stelle im Landkreis Starnberg bietet ihren Netzwerkpartnern Fallberatung an, die auch anonym erfolgen kann. Wenden sich Familien von sich aus an KoKi, wird in persönlichen Gesprächen geklärt, worin der Unterstützungsbedarf der Familie besteht. KoKi versucht die Familien zeitnah für ein geeignetes Hilfsangebot zu motivieren. KoKi hat in diesem Sinne Lotsenfunktion – die Begleitung durch KoKi besteht so lange wie notwendig, die Weitervermittlung der Familie erfolgt so früh wie möglich.

3.2 Interprofessionelle Steuerungsgruppe „Netzwerk Frühe Kindheit“

Auf der KoKi-Auftaktveranstaltung im November 2010 wurde eine interdisziplinäre Steuerungsgruppe initiiert, die sich seither 3 - 4 Mal jährlich im kleinen Sitzungssaal des Landratsamts zum regelmäßigen Austausch trifft. Folgende Berufsgruppen bzw. Institutionen sind vertreten:

- Klinikum Starnberg: Chefarzte der Frauenklinik und der Kinderklinik,
- leitende Hebamme der Geburtsstation
- Niedergelassene/r Facharzt / Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin
- Niedergelassene/r Facharzt / Fachärztin für Allgemeinmedizin
- Niedergelassene/r Psychotherapeut/in
- Frühförderung der Lebenshilfe Starnberg
- Gesundheitsamt Starnberg
- Staatlich anerkannte Schwangerenberatungsstellen
- Familienhebamme
- Kinderschutzbund
- Leitung einer Kinderkrippe
- Verein Frauen helfen Frauen Starnberg e.V.
- Ausländerbeirat

Die Treffen haben drei Hauptbestandteile:

- Aktuelles von KoKi (wichtige Informationen aus dem Netzwerk Frühe Kindheit)
- Fachlicher Input zu einem relevanten Thema (z.B. Eltern-Kleinkind-Psychotherapie, Arbeit der Schwangerschaftsberatungsstellen, Bericht aus der Praxis einer Familienhebamme, Kriterien zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung)
- Gelegenheit zu fachlichem Austausch, Fragen und Diskussion

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer fungieren als Multiplikatoren für ihre Berufsgruppe. Der regelmäßige persönliche Austausch schafft zum einen eine vertrauensvolle Basis für gemeinsame Veranstaltungen und Aktionen, zum anderen erleichtert das persönliche Kennen die Zusammenarbeit im Einzelfall.

Die Mitglieder der Steuerungsgruppe erhalten durch die regelmäßigen Treffen über die Grenzen ihrer eigenen Berufsgruppe hinaus einen Überblick über die zur Verfügung stehenden Frühen Hilfen und deren Ausbau.

3.3 Kooperationstreffen und Rundbriefe

Durch Rundbriefe informiert KoKi Netzwerkpartner wie Hebammen, Kinderärzte und Beratungsstellen über aktuelle Veranstaltungen sowie über neue regionale Angebote im Bereich der Frühen Kindheit.

Seit 2014 finden zunächst zwei Mal jährlich im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg Kooperationstreffen für Hebammen statt. Diese dienen einerseits dem Austausch und der Vernetzung zwischen KoKi und den Hebammen sowie andererseits den Hebammen untereinander. Durch ein intensiveres persönliches Kennenlernen wird die vertrauensvolle Zusammenarbeit im Einzelfall erleichtert. Zudem erhalten die Hebammen durch die Treffen einen aktuellen Überblick über die bestehenden Unterstützungsangebote im Bereich der Frühen Hilfen.

Darüber hinaus wird ein Fachvortrag bei den Treffen angeboten. Bisherige Themen waren „Emotionelle Erste Hilfe“, „Psychische Erkrankungen bei Müttern“ und „Entwicklungspsychologische Beratung“. Die Hebammen erhalten für die Teilnahme am Treffen eine Aufwandsentschädigung.

3.4 Fachvorträge, Fortbildungsveranstaltungen, Workshops

3.4.1 Für Netzwerkpartner

In unregelmäßigen Abständen organisiert KoKi Weiterbildungsveranstaltungen für Netzwerkpartner. So wurde z.B. in Kooperation mit KoKi Weilheim ein Workshop für Hebammen, Kinderkrankenschwestern, Schwangerenberatungsstellen und BezirkssozialpädagogInnen zum Thema „Unterstützungsbedarf bei psychisch kranken Eltern erkennen und Hilfen vermitteln“ veranstaltet. Die fachliche Begleitung des Workshops erfolgte durch Frau Dr. Schmözl, erfahrene Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie in Germering, und Frau Heilbock, Familienhebamme aus Weilheim. Um die Vernetzung mit Gynäkologen zu intensivieren, wurde in Zusammenarbeit mit dem Klinikum Starnberg und den KoKi-Stellen aus den angrenzenden Landkreisen (Bad Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg und Weilheim) eine Fortbildungsveranstaltung zum Thema „Die Betreuung von Schwangerschaft und Geburt bei sehr jungen und älteren Schwangeren“ angeboten. Das Fachreferat hielt Prof. Dr. Kainer, renommierter Facharzt für Geburtshilfe und Pränatalmedizin, derzeit Chefarzt an der Klinik Hallerwiese in Nürnberg.

In diesem Rahmen wurden den Fachärzten auch die KoKi-Arbeit sowie die regionalen Angebote vorgestellt.

3.4.2 Für Eltern

Jährlich im Herbst findet in Zusammenarbeit mit der Gesundheitsakademie Starnberg ein Vortrag für Eltern statt. Themen waren bisher

- „Die Bedeutung der frühen Eltern-Kind-Bindung“, Referentin: Prof. Dr. Behringer, Dozentin für Psychologie an der Kath. Stiftungsfachhochschule Benediktbeuern
- „Vom Schreibaby zur Diagnose Frühkindliche Regulationsstörungen“, Referentin: Dr. Ziegler, Ärztliche Leiterin der Münchner Sprechstunde für Schreibabys im Kinderzentrum München (kbo)
- „Schlaf, Kindlein, schlaf – wie können wir Babys und Kleinkinder beim Schlafen unterstützen“, Referentin: Frau Sauer- von Kirchbach, Dipl. Sozialpädagogin in der Schwangerenberatungsstelle der Diakonie Fürstfeldbruck in Gilching
- „Geschwisterbeziehung – Geschwisterrivalität“, Referent: Prof. Dr. Dr. Kasten, Pädagoge und Psychologe (emeritierter Professor der LMU München)

Alle Vorträge für Eltern waren auch für interessierte Fachkräfte zugänglich.

Im Rahmen der „Woche für seelische Gesundheit“, die 2011 im Landkreis Starnberg stattfand, konnten sich Eltern über das bindungsfördernde Angebot eines SAFE-Kurses informieren. Referentin war Veronika Wolff, Hebamme am Klinikum Starnberg und ausgebildete SAFE-Mentorin.

2013 hat KoKi in Zusammenarbeit mit der Schwangerenberatungsstelle der Diakonie in Gilching einen Geburtsvorbereitungskurs speziell für junge Mütter im Alter von 16 - 26 Jahren angeboten. An den drei Kurstagen unter der Leitung einer erfahrenen Hebamme (mit Ausbildung zur SAFE-Mentorin) hatten die teilnehmenden jungen Paare Gelegenheit, sich - abgestimmt auf ihre Lebenssituation – auf die Geburt vorzubereiten und untereinander Kontakte zu knüpfen. KoKi hat den Kurs begleitet und einige Mütter auch in weiterführende Unterstützung vermittelt.

3.5 Arbeitskreise

KoKi nimmt regelmäßig am sechs Mal jährlich stattfindenden Arbeitskreis „Fraueninteressen“ teil, der von der Gleichstellungsbeauftragten des Landratsamtes Starnberg, Frau von Wiedersperg, vorbereitet und durchgeführt wird. Der Arbeitskreis setzt sich aus Vertreterinnen folgender Institutionen zusammen:

- Kreistag (Kreisrätinnen aus den verschiedenen Fraktionen)
- Schwangerenberatungsstellen (Gesundheitsamt, Diakonie, DONUM VITAE)
- Frauennotruf / Frauen helfen Frauen e.V.
- Kinderschutzbund Starnberg e.V.
- Frauenhaus Murnau
- Mutter-Kind-Haus Gilching
- Ausländerbeirat
- Job Center Starnberg
- KOBE Ehrenamtsprogramm

- Herrschinger Insel
- Sozialpsychiatrischer Dienst Starnberg (seit 2015)

Der Austausch im Arbeitskreis dient der Vernetzung und insbesondere der Verbesserung der Situation der Frauen im Landkreis. Gemeinsame Aktionen wie z.B. „Start frei“ (Programm zur Wiedereingliederung von Frauen nach der Elternzeit) können vorbereitet werden. KoKi bekommt durch die Teilnahme einen aktuellen Einblick in die Situation von Frauen und Familien im Landkreis. So können zum einen Defizite erkannt werden, zum anderen erschließen sich im Austausch Möglichkeiten der Kooperation zur Verbesserung der Situation im Hinblick auf die Zielgruppe von KoKi. Durch die Teilnahme der Kreisrätinnen besteht durch dieses Gremium die Möglichkeit, die Anliegen von Familien mit Babys und Kleinkindern (z.B. Wohnungssituation im Landkreis, Situation von Asylbewerberinnen) auch auf der politischen Ebene deutlich zu machen.

Gaststatus hat KoKi bei der 2-3 Mal jährlich stattfindenden Sitzung des Ausländerbeirats Landkreis Starnberg. Es werden Informationen zur Situation der Migranten im Landkreis und Unterstützungsmöglichkeiten im Hinblick auf eine bessere Integration ausgetauscht. Das persönliche Kennenlernen der Mitglieder des Ausländerbeirats aus den verschiedensten Nationen stellt eine Ressource für die Einzelfallarbeit mit Migrationsfamilien dar (z.B. Dolmetschertätigkeit).

Ein konkretes, im Arbeitskreis entwickeltes Gemeinschaftsprojekt von KoKi, Kinderschutzbund und Ausländerbeirat war 2011/2012 ein „Deutsch-Integrationskurs“ mit Kinderbetreuung (für Kinder von 1 bis 3 Jahren) für ausländische Mütter im Landkreis. Trotz einjähriger aufwändiger Bemühungen konnte der Kurs allerdings nicht durchgeführt werden, da eine ausreichende Teilnehmerzahl nicht erreicht werden konnte, um das Projekt kostendeckend durchzuführen.

3.6 Willkommensbesuche

Seit Ende 2010 bietet KoKi im Landkreis Starnberg allen Eltern, die ihr erstes Kind bekommen haben, einen Willkommensbesuch an. Monatlich übermitteln die Einwohnermeldeämter der einzelnen Gemeinden die relevanten Adressen für dieses Beratungsangebot, das im Sinne des seit 1.1.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes (Art. 1, § 2) eingerichtet wurde. Die Familien werden 6 - 8 Wochen nach der Geburt des Kindes mit einem Willkommensbrief angeschrieben und erhalten einen Terminvorschlag. Von den angeschriebenen Familien (2013: 380 Familien, 2014: 491 Familien) nahm ein Großteil (2013: 250 Familien, 2014: 223 Familien) das freiwillige Angebot an. Die Willkommensbesuche finden in aller Regel bei den Familien zu Hause statt. Die Eltern erhalten Beratung und Informationen rund um die neue Lebenssituation sowie relevante regionale Adressen. Themen sind u.a. Kinderbetreuungsmöglichkeiten, Kurs- und Gruppenangebote, finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten, ggfs. Unterhalt, Wohnungssituation, Entlastungsmöglichkeiten. Jede Familie erhält darüber hinaus eine Geschenktasche, die auch die Elternbriefe des ZBFS (Zentrum Bayern Familie und Soziales) für das erste Lebensjahr enthält.

Mit den Willkommensbesuchen soll den Familien das Angebot von KoKi nahe gebracht werden. Eltern können so das Jugendamt von Anfang an als Unterstützungsbehörde kennen lernen. Etwa 8 % der besuchten Familien melden sich zu einem späteren Zeitpunkt wieder mit Fragen bzw.

Unterstützungsbedarf bei KoKi. Ein etwa ebenso hoher Prozentsatz wird von KoKi an Netzwerkpartner weitervermittelt.

Die Weitervermittlung erfolgt insbesondere an

- Hebammen / Familienhebammen
- Kinderkrankenschwestern
- Ehrenamtliche Familienpaten
- Ärzte, Kliniken, Therapeuten
- Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen
- Frühförderstelle / Sozialpädiatrisches Zentrum
- Familienpflegedienste (Haushaltshilfen)
- Eltern-Kind-Programme (z.B. PEKiP),
- Entwicklungspsychologische Beratung, Schreibbabyambulanzen

Die Willkommensbesuche sind ein niedrigschwelliges und primärpräventives Angebot. Es folgt dem Grundsatz „Frühe Prävention statt späte Intervention“. Belastungsfaktoren können erkannt und geeignete Hilfen vorgestellt werden, um Überforderungssituationen vorzubeugen.

Das Angebot hat sich mittlerweile als Basisangebot der Frühen Hilfen in unserem Landkreis etabliert. Auch Eltern mit mehreren Kindern können einen Willkommensbesuch erhalten, wenn Sie sich bei KoKi melden.

3.7 Bundesinitiative Frühe Hilfen

Grundlage der Bundesinitiative Frühe Hilfen ist das seit dem 1.1.2012 gültige Kinderschutzgesetz. Bis Ende 2015 stellt der Bund den Bundesländern, Städten und Landkreisen insgesamt 177 Mio. Euro für den Aufbau von regionalen Netzwerken und den Ausbau des Spektrums an frühen Hilfen in den einzelnen Landkreisen und Kommunen zur Verfügung. Im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen sollen insbesondere der Einsatz von Familienhebammen, Kinderkrankenschwestern und Ehrenamtlichen in den Familien gefördert werden. Ab 2016 stellt der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke für Frühe Hilfen zur Verfügung, so dass von einer nachhaltigen Förderung der Maßnahmen ausgegangen werden kann.

In Bayern ist der Aufbau von regionalen Netzwerken bereits ab 2009 durch die schrittweise Etablierung der KoKi-Stellen erfolgt. Dies führte dazu, dass in Bayern der Schwerpunkt der Fördergelder in den Ausbau der frühen Hilfen fließen kann.

Die verwaltungstechnische Abwicklung der Fördergelder obliegt dem Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS). Es wird jährlich zunächst ein Förderhöchstbetrag pro Landkreis festgelegt, der sich an der Zahl der Lebendgeburten im Landkreis orientiert. Die Fördergelder werden von den Jugendämtern abgerufen und entsprechend der Förderrichtlinien investiert.

Anhand eines Verwendungsnachweises, den KoKi nach Ablauf des Förderjahres erstellt, müssen etwaige nicht verbrauchte Fördergelder zurückgezahlt werden.

3.7.1 Familienhebammen und Kinderkrankenschwestern

Familienhebammen und Kinderkrankenschwestern können Familien in belastenden Lebenssituationen zu Hause praktisch unterstützen. Sie helfen den Eltern, den Alltag auf das Leben mit dem Baby umzustellen und geben Anleitung zu Pflege, Ernährung und Förderung des Kindes. Sie vermitteln bei Bedarf weitere Hilfen.

Über die Bundesinitiative Frühe Hilfen können Einsatzstunden von Familienhebammen und Kinderkrankenschwestern in vollem Umfang finanziert werden.

Im Landkreis Starnberg wurden seit Beginn der Bundesinitiative Frühe Hilfen 26 Familien von einer Familienhebamme oder Kinderkrankenschwester betreut. Die Einsatzdauer reichte dabei von wenigen Wochen bis zu einem Jahr und darüber hinaus. Die Einsatzstunden pro Woche betragen zwischen 3 und 8 Stunden. Tendenziell begleitet eine Familienhebamme die Familie häufig längerfristig bei einer insgesamt belasteten Familiensituation, während Kinderkrankenschwestern eher kürzer in den Familien tätig waren. Die Kinderkrankenschwestern begleiten insbesondere bei bestehenden Unsicherheiten der Eltern im Umgang mit dem Baby oder bei Kindern mit einem erhöhten Bedarf an Pflege und Versorgung.

Die Familienhebammen und Kinderkrankenschwestern sind als selbständige Honorarkräfte tätig und müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Die Fachkräfte können drei Mal jährlich Supervision in Anspruch nehmen. Die allgemeine Fallberatung erfolgt durch KoKi.

3.7.2 Ehrenamtliche Unterstützung: Projekt Familienpaten

Ehrenamtliche Helfer können insbesondere diejenigen Familien unterstützen, die kein oder wenig familiäres bzw. soziales Netz haben. Im Vordergrund steht alltagspraktische Unterstützung und die Einbindung in ein soziales Netzwerk. In einigen Fällen geht es auch darum, als Ansprechpartner für die Eltern zur Verfügung zu stehen. Dies kann gerade bei allein erziehenden Eltern wichtig sein.

Über die Bundesinitiative Frühe Hilfen können Sachkosten und Koordinierungsleistungen für die Einsätze der ehrenamtlichen Helfer finanziert werden.

Der Kinderschutzbund Starnberg ist im September 2013 dem „Netzwerk Familienpaten“ beigetreten (www.familienpaten-bayern.de). Seither werden durch die Koordinatorin des Kinderschutzbundes in regelmäßigen Abständen Familienpaten nach dem Familienpaten-Curriculum ausgebildet und begleitet.

Im Landkreis Starnberg wurden im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen im Jahr 2014 zwei Familien von Familienpaten begleitet. Die Unterstützung durch Familienpaten ist grundsätzlich zunächst auf 6 Monate ausgelegt und kann bei Bedarf verlängert werden.

3.7.3 Haushaltsorganisationstraining (HOT)

Verschiedene Träger für Familienpflege haben einige ihrer MitarbeiterInnen zur so genannten HOT-Fachkraft fortgebildet. Im Gegensatz zur üblichen Haushaltshilfe, die Entlastung im Krankheitsfall (bei körperlichen oder psychischen Belastungen) bietet und entsprechend über das Krankenversicherungssystem finanziert wird, handelt es sich beim Haushaltsorganisationstraining um eine Maßnahme im Sinne des § 16 SGB VIII, also eine allgemeine Hilfe zur Erziehung. Die Eltern sollen angeleitet werden, ihren Haushalt zu strukturieren und nachhaltig zu organisieren, um ihren Kindern ein für deren Entwicklung ausreichendes Maß an Struktur und Ordnung geben zu können und um Verwahrlosung und finanziellen Engpässen vorzubeugen.

Da HOT im Landkreis Starnberg eine Erweiterung des Angebots der Frühen Hilfen darstellt, konnte die Maßnahme im konkreten Fall über die Bundesinitiative Frühe Hilfen finanziert werden. Voraussetzung für solche ergänzenden Maßnahmen ist jeweils der bedarfsdeckende Einsatz von Familienhebammen und Kinderkrankenschwestern im laufenden Förderjahr.

4 Kooperation innerhalb des Fachbereichs Jugend und Sport

4.1 Organigramm des Fachbereichs Jugend und Sport



Organigramm

Stand: Mai 2015



4.2 Zusammenarbeit mit dem Team Erziehungshilfe

Zu den Kernaufgaben der BezirkssozialpädagogInnen des Teams Erziehungshilfe gehören

- Vermittlung und Begleitung von Hilfen zur Erziehung nach § 27, 30, 31, 32, 34 und 35 SGB VIII
- Vermittlung und Begleitung von Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII (bei bereits bestehender Jugendhilfemaßnahme)
- Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII
- Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII (Inobhutnahme)
- Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII
- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts nach § 18 SGB VIII
- Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen nach § 20 SGB VIII
- Vermittlung und Begleitung von gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und deren Kinder nach § 19 SGB VIII
- Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht nach § 21 SGB VIII
- Beratung und Unterstützung bei Anträgen auf Spenden- und Stiftungsmittel
- Beratung und Stellungnahme bei Namensänderungen
- Zusammenarbeit mit MitarbeiterInnen anderer Fachbereiche (Wohnungsamt, Sozialamt, Ausländeramt)
- Formlose Betreuungen

Eine Zusammenarbeit zwischen dem Team Erziehungshilfe und KoKi kann wechselseitig, sowohl auf Initiative der BezirkssozialpädagogInnen wie auch von KoKi, erfolgen. Die Grundsätze des Datenschutzes (s. Punkt 1.4.1) sind zu berücksichtigen.

4.2.1 Allgemeines Schnittstellenmanagement

Die BezirkssozialpädagogInnen des Teams Erziehungshilfe wenden sich an KoKi, wenn

- Informationen zu vorhandenen regionalen Angeboten gebraucht werden
- ein gemeinsames Clearing des Unterstützungsbedarfs bei einer Familie mit Babys und Kleinkindern erfolgen soll
- bereits eine Hilfe zur Erziehung installiert ist und parallel eine zusätzliche Unterstützung/Entlastung durch eine ambulante Hilfe der Bundesinitiative Frühe Hilfen installiert werden soll. Fallsteuerung bleibt in diesen Fällen beim Team Erziehungshilfe
- eine Familie keinen Bedarf nach §§ 27 ff SGB VIII hat, keine Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII vorliegt und die Familie freiwillig Unterstützung sucht (Fallverantwortung geht dann auf KoKi über).

KoKi zieht die BezirkssozialpädagogInnen hinzu, wenn

- Frühe Hilfen und eine Begleitung durch KoKi im Rahmen des § 16 ff SGB VIII nicht ausreichen, um eine Familie zu stabilisieren und/oder ihren Hilfebedarf zu decken. Die Fallverantwortung geht an die BezirkssozialpädagogInnen über
- eine latente oder akute Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII vorliegt (s. Punkt 4.2.2). Die Fallverantwortung geht in diesen Fällen ebenfalls an die BezirkssozialpädagogInnen über.

Der Zusammenarbeit liegt zugrunde, dass die Mitarbeiterinnen des Teams Erziehungshilfe die Familien über das Angebot von KoKi informieren und gegebenenfalls auch motivieren, Kontakt mit KoKi aufzunehmen. Umgekehrt werben die Mitarbeiterinnen von KoKi für die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung, z.B. Sozialpädagogische Familienhilfe, Eltern-Kind-Einrichtung, Beratung bei Trennung und Umgangsregelung usw., sofern ein entsprechender Bedarf bei einer Familie vorliegt.

4.2.2 Schnittstellenmanagement bezüglich des Schutzauftrags im Sinne des § 8a SGB VIII

Beim Bedarfsclaring im Rahmen der Frühen Hilfen kann KoKi zu der Einschätzung gelangen, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und präventive Angebote nicht ausreichen, um die Gefährdung für das Kind abzuwenden. Da die Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII zu den Kernaufgaben der BezirkssozialpädagogInnen des Teams Erziehungshilfe gehört, muss eine Fallübergabe stattfinden. In der Regel werden die Eltern unter Beachtung des Transparenzgebots über das weitere Vorgehen informiert.

4.3 Zusammenarbeit mit der Fachberatung Tagespflege

KoKi vermittelt Eltern besonders dann an die Fachberatung Tagespflege, wenn

- das zu betreuende Kind unter 1 Jahr alt ist
- die Öffnungszeiten der Betreuungseinrichtungen in der Umgebung nicht dem Bedarf der Eltern entsprechen
- die Individualität des Kindes einen im Vergleich zur Krippe kleineren geschützteren Rahmen erforderlich erscheinen lässt
- die Betreuung nur wenige Stunden pro Woche umfassen soll

Die Fachberatung Tagespflege steht in regelmäßigem Kontakt mit den Tagespflegepersonen, hat einen Überblick über freie oder frei werdende Tagespflegeplätze und kann das Tagespflegeverhältnis von Beginn an pädagogisch qualifiziert begleiten (s. Punkt 1.4.3).

4.4 Zusammenarbeit mit der Fachaufsicht für Kindertagesstätten

Eine Kooperation mit der Fachaufsicht für Kindertagesstätten ergibt sich immer dann, wenn in der Einzelfallarbeit ein kurzfristiger und dringender Bedarf für eine Fremdbetreuung eines Babys oder Kleinkindes entsteht.

Die Fachaufsicht steht in regelmäßigem Kontakt mit den Einrichtungsleitungen und kann freie Plätze erfragen und gegebenenfalls darüber entscheiden, ob ein vorübergehender Überhangplatz genehmigt werden kann. Außerdem besteht die Möglichkeit, mit den KollegInnen der Fachaufsicht die individuell passende Einrichtung für ein Kind zu suchen.

Eine konkrete Zusammenarbeit zwischen KoKi und der Fachaufsicht ist zukünftig auch im Rahmen von gemeinsamen Fachveranstaltungen zu Themen der Frühen Kindheit vorgesehen.

Die Fachaufsicht bietet entsprechende Treffen für die MitarbeiterInnen und LeiterInnen der Kindertageseinrichtungen an. KoKi wird zukünftig einen Teil der Organisation übernehmen und jeweils die Gelegenheit nutzen, das eigene Beratungs- und Vermittlungsangebot vorzustellen.

Ganz grundsätzlich befinden sich die Fachaufsicht für Kindertagesstätten und KoKi in einem ständigen Austausch im Hinblick auf den Ausbau der Kindertagesbetreuungseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren. Es besteht das fachliche Einverständnis, dass den Bedürfnissen der betreuten Babys und Kleinkinder in dieser wichtigen und vulnerablen Lebensphase Priorität eingeräumt werden muss. Der quantitative Ausbau der Einrichtungen soll insbesondere auch unter qualitativen Gesichtspunkten bestmöglich unterstützt werden (s. Punkt 1.4.3).

4.5 Zusammenarbeit mit der wirtschaftlichen Jugendhilfe

KoKi ist mit der wirtschaftlichen Jugendhilfe in folgenden Bereichen vernetzt:

- Beurkundungen (gemeinsames Sorgerecht, Vaterschaftsanerkennung)
- Beistandschaften (Unterhaltsvorschuss und Unterhalt)
- Amtsvormundschaften
- Übernahme von Gebühren für Kindertagesstätten / Tagespflege

Mit der steigenden Zahl von Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, nimmt auch die Zahl der Vaterschaftsanerkennungen und Sorgerechtsbeurkundungen zu. Die MitarbeiterInnen bieten neben der eigentlichen Beurkundung auch qualifizierte Beratung zum Sorgerecht an. Im Hinblick auf Unterhaltsansprüchen von allein erziehenden Elternteilen gibt es im Fachbereich das Angebot der Unterhaltsbeistandschaft und die Möglichkeit, Unterhaltsvorschuss zu beziehen, wenn der extern lebende Elternteil nicht leistungsfähig ist. Amtsvormundschaften spielen in der Fallarbeit von KoKi normalerweise nur bei minderjährigen Müttern eine Rolle.

Eltern, die Unterstützung bei der Finanzierung einer Fremdbetreuung für ihr Kind benötigen, vermittelt KoKi ebenfalls an die wirtschaftliche Jugendhilfe. Die zuständigen Mitarbeiter prüfen, ob den Eltern im

Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine komplette oder teilweise Übernahme der Kosten für den Besuch einer Kindertagesstätte oder für einen Tagespflegeplatz gewährt werden kann.

4.6 Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Pflegekinder- und Adoptionswesen

Schwangere, die sich trotz angebotener Hilfen nicht in der Lage sehen, ihr Kind selbst groß zu ziehen, können mittlerweile die Möglichkeit der vertraulichen Geburt wahrnehmen (www.geburt-vertraulich.de). Alternativ kann eine Pflegefamilie gesucht werden oder auch eine Adoption in die Wege geleitet werden.

In der Praxis der KoKi-Fallarbeit spielen diese Fälle eine geringe Rolle. Für die Unterstützung im Hinblick auf eine vertrauliche Geburt liegt der gesetzliche Auftrag bei den Schwangeren-beratungsstellen. Diese arbeiten eng mit den MitarbeiterInnen im Pflegekinder- und Adoptionswesen zusammen.

Darüber hinaus erfolgt eine Vermittlung in eine Vollzeitpflegestelle oder in eine noch seltenere Adoption meist dann, wenn die Familie von den KollegInnen aus dem Team Erziehungshilfen betreut wird, da diese Konstellationen über den Bereich der primären und sekundären Prävention hinausgehen. Sofern KoKi involviert war, ist in aller Regel im Vorfeld eine Weitervermittlung an die BezirkssozialpädagogInnen erfolgt (s. Punkt 4.2).

Eine unmittelbare Zusammenarbeit zwischen KoKi und dem Fachdienst entsteht am ehesten im Bereich der Bereitschaftspflege. Alleinerziehende Eltern ohne ausreichendes familiäres und soziales Netz benötigen einen zeitlich befristeten Bereitschaftspflegeplatz für ihr Baby oder Kleinkind, wenn sie selbst stationär behandelt werden müssen. In diesen Fällen vermittelt KoKi an den Fachdienst weiter.

4.7 Zusammenarbeit mit der Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Familien mit der Fähigkeit zur Selbstreflexion und der Bereitschaft, familiäre Konfliktthemen und Belastungen mit fachlicher Hilfe zu bearbeiten, verweist KoKi regelmäßig an die Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle (s. Punkt 1.4.3.). Die Mitarbeiter haben telefonische Sprechzeiten für die Erstberatung und bieten im Anschluss einzelne oder regelmäßige persönliche Termine an. Daneben gibt es auch Kursangebote zu Familienthemen (z.B. „Kinder im Blick – für Eltern in Trennung und Scheidung“), die KoKi im Rahmen der Willkommensbesuche und in der Einzelfallararbeit bewirbt.

Auch in der Zusammenarbeit innerhalb des Fachbereichs Jugend und Sport gelten die Bestimmungen des Datenschutzes (s. Punkt 1.4.1). Daten werden somit auch intern nur mit Wissen und Einwilligung der Eltern und zu einem vereinbarten Zweck weitergegeben. Eine Ausnahme bilden wie immer Fälle, in denen eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung im Raum steht.

5 Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit

In der Öffentlichkeitsarbeit setzt KoKi Starnberg auf eine Kombination aus Print- und Online-Medien.

5.1 Homepage

Auf der Homepage des Landratsamtes Starnberg (www.lk-starnberg.de) ist KoKi auch mit einer Seite vertreten, die über die Eingabe des Suchbegriffs „KoKi“ schnell zu finden ist. Interessierte erfahren schnell, welche Aufgaben KoKi hat. Außerdem sind die Mitarbeiterinnen namentlich mit Durchwahlnummer genannt.

5.2 Flyer / Info-Karten

Bis 2014 war ein Flyer im Umlauf, der in zwei Versionen (für Netzwerkpartner und für Eltern) verteilt wurde. Da die Netzwerkpartner zwischenzeitlich KoKi gut kennen, richten sich die 2015 aufgelegten und optisch ansprechenden neuen Infokarten nur noch an Eltern: eine allgemeine Karte beschreibt das grundsätzliche Angebot von KoKi, eine weitere Karte bewirbt speziell die Willkommensbesuche und eignet sich in der gynäkologischen Praxis auch zum Einlegen in die Mutterpässe.

5.3 Broschüre „Familienwegweiser“

2013 legte KoKi den Familienwegweiser auf. Die handliche Broschüre, die relevante Adressen im Landkreis rund um Schwangerschaft und frühe Kindheit in komprimierter Form zusammenfasst, wird im Rahmen der Willkommensbesuche verteilt, liegt jedoch auch in Beratungsstellen, Kinderarztpraxen usw. auf. Auf der Homepage des Landratsamtes (www.lk-starnberg.de) kann die Broschüre unter dem Stichwort „Familienwegweiser“ auch als pdf-Datei aufgerufen werden.

5.4 Pressearbeit

In den Jahren 2010 und 2011 stand im Vordergrund, den Begriff „KoKi“ bekannt zu machen. Es erfolgten Pressemitteilungen über die Auftaktveranstaltung im November 2010 und über das Angebot der Willkommensbesuche für junge Eltern nach der Geburt des ersten Kindes. 2011 wurde die Unterstützung der Willkommensbesuche durch eine Spende der Franco-Mambretti-Stiftung von der Presse aufgegriffen. Die Resonanz eines Elternpaares auf einen erfolgten Willkommensbesuch wurde 2011 in Form eines Interviews (mit Foto) an die Presse weitergegeben. 2013 wurde die von KoKi Starnberg zusammen mit KoKi Weilheim organisierte Fortbildungsveranstaltung zum Thema „Psychisch kranke Eltern“ in der Presse dargestellt.

2014 gab KoKi eine Pressemitteilung heraus, die über die neuen Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen informierte. Viele lokale Zeitungen veröffentlichten in diesem Zuge das Foto einer Familie, die von unserer Kinderkrankenschwester Frau Pichler betreut wurde.

6 Weitere Planung

Die vorliegende Konzeption gibt den aktuellen Stand des Ausbaus der Strukturen des präventiven Kinderschutzes in unserem Landkreis wieder.

Für die Weiterentwicklung sind folgende Zielrichtungen geplant:

6.1 Ausbau der Familienbildung

Da es im Landkreis bisher keine eigene Familienbildungsstätte gibt, kommt unter präventiven Gesichtspunkten dem Ausbau von Angeboten der Eltern- und Familienbildung Bedeutung zu.

6.1.1 Elternkurse

KoKi erarbeitet derzeit zusammen mit der Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle sowie mit MitarbeiterInnen aus dem Bereich der Schwangerschaftsberatung ein Elternkursprogramm (sieben Module, welche die Zeit von der Schwangerschaft bis zum 2. Lebensjahr des Kindes betreffen). Dieses präventive Angebot der Familienbildung soll es Eltern ermöglichen, sich ihrer Elternschaft bewusster zu werden und im niedrigschwelligen Kontext einer Gruppe Information und Beratung bei Fragen und Unsicherheiten zu finden. Fortlaufend sollen ab Januar 2016 – zunächst an den Standorten Starnberg und Gilching – 8 Kurseinheiten, die auch einzeln besucht werden können, im Abstand von 1-2 Monaten stattfinden. Es handelt sich um ein offenes Angebot ohne feste Gruppenbildung. Eltern können auch nur an einzelnen Kursabenden teilnehmen.

6.1.2 SAFE-Kurse

SAFE („Sichere Ausbildung für Eltern“, www.safe-programm.de) ist ein primäres, bindungsorientiertes Präventionsprojekt für werdende Eltern, das bereits in der Schwangerschaft beginnt und die Eltern bis zum Ende des ersten Lebensjahres begleitet. Das Kursprogramm sieht eine feste Gruppe vor und umfasst regelmäßige Gruppentreffen ebenso wie die Einzelberatung der Eltern. Das Konzept wurde unter der Leitung von Dr. med. Karl Heinz Brisch (Oberarzt am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität München, Kinderklinik im Dr. von Haunerschen Kinderspital) erarbeitet. Die Kurse werden von MentorInnen durchgeführt, die von ihm selbst geschult wurden. Im zweiten Halbjahr 2015 sollen die ersten Kurse im Landkreis Starnberg starten. Sie finden an zwei Standorten statt. Die jeweiligen Mentorinnen haben KoKi ein Umsetzungskonzept vorgelegt, eine Bezuschussung in Form von Mitteln aus der Bundesinitiative Frühe Hilfen kann familienbezogen nach bestimmten Vorgaben erfolgen, daneben leisten die Eltern einen Eigenbeitrag.

Kontakt:

Praxis Kleines Wunder, Grafstr. 26, 82335 Berg, Tel. 08151 446 25 20, www.praxis-kleines-wunder.de

*Barbara Langhammer, Mühlbachstr. 27, 82229 Seefeld, Tel. 08152 98 33 215,
www.langhammer-coaching.de*

6.2 Ausbau des Angebotes an Frühen Hilfen

Gerade durch die Bundesinitiative Frühe Hilfen ist der Ausbau des Angebots an niedrigschwelliger früher Unterstützung auch in unserem Landkreis gut vorangekommen. Wünschenswert wäre unabhängig davon der Ausbau primärpräventiver Angebote.

6.2.1 Sprechstunden für junge Eltern

In Anlehnung an die früher oft wahrgenommene Mütterberatung des Gesundheitsamtes könnte KoKi in Familienzentren oder Nachbarschaftshilfen regelmäßige Sprechstunden für Eltern von Kindern im Alter von 0 - 3 Jahren anbieten. Das Angebot würde eine Erstberatung und – bei Bedarf – die Weitervermittlung an Netzwerkpartner umfassen.

6.2.2 Erweiterung der Willkommensbesuche

Bisher erhalten nur Eltern, die ihr erstes Kind bekommen haben, das Angebot eines Willkommensbesuches. Zwar ändert sich die Lebenssituation vor allem beim ersten Kind grundlegend, gleichzeitig erleben viele Familien auch die Geburt von Geschwisterkindern je nach den Rahmenbedingungen der Familie als große Herausforderung. Hier wäre eine Erweiterung des Besuchsangebots wünschenswert.

6.3 Ausbau der Kooperation mit den Gemeinden

Bisher stand im Hinblick auf die regionale Vernetzung vor allem das Gesundheitssystem im Fokus der KoKi-Arbeit. Diese Kooperation soll auch weiterhin einen Schwerpunkt darstellen. Daneben wird unsererseits die interdisziplinäre Vernetzung vor Ort in den Kommunen als wichtig eingeschätzt. Lokale politische Gremien und gemeinwesenorientierte Einrichtungen wie z.B. Nachbarschaftshilfen sollen vermehrt in den Ausbau präventiver Strukturen für Familien mit Babys und Kleinkindern einbezogen werden. So können standortspezifische Gegebenheiten optimal berücksichtigt werden und hilfreiche lokale Unterstützungsstrukturen für junge Familien geschaffen werden.

6.4 Ausblick

Der Ausbau der regionalen Kinderschutzstrukturen ist als fortlaufender Prozess anzusehen. Insofern müssen Angebote und Aktivitäten immer wieder neu angepasst werden – dies soll zukünftig auch in noch engerer Abstimmung mit der Jugendhilfeplanung erfolgen.

In regelmäßigen Abständen – etwa alle 2 Jahre – soll deshalb die vorliegende Kinderschutzkonzeption überarbeitet werden, so dass Netzwerkpartner ebenso wie politische Gremien jederzeit einen Überblick über den aktuellen Stand des präventiven Kinderschutzes im Landkreis gewinnen können.

7 ANHANG

Abkürzungsverzeichnis

BKSchG	Bundeskinderschutzgesetz
EPB	Entwicklungspsychologische Beratung
GDVG	Gesundheits- und Verbraucherschutzgesetz
IsoFak	Insoweit erfahrene Fachkraft
kbo	Kliniken des Bezirks Oberbayern
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
KoKi	Koordinierender Kinderschutz
SGB	Sozialgesetzbuch
SPZ	Sozialpädiatrisches Zentrum
StMAS	Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
ZBFS	Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt
ZGZ	Zusammengefasste Geburtenziffer

Literatur- und Quellenverzeichnis

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen: Kinderschutz braucht starke Netze. Interdisziplinäre Zusammenarbeit – ein wesentliches Element für einen wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen. München, 2009 (überarbeiteter Nachdruck).

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen: Bayerisches Gesamtkonzept zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen, Initiativen – Projekte – Vorhaben“, 2. Überarbeitete Auflage. München 2007.

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen: Förderprogramm und Konzept KoKi-Netzwerk Frühe Kindheit; www.koki-bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen: Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung. München, 2013 (Fortschreibung).

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen: Gewalt gegen Kinder und Jugendliche erkennen und handeln. Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte.

GEBIT Geschäftsbericht 2014, ZBFS und Fachbereich Jugend und Sport auf der Basis der Jugendhilfeberichterstattung JuBB, München-Starnberg, April 2015.

Jahresbericht 2013 des Fachbereichs Jugend und Sport, Landratsamt Starnberg, Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg www.landkreis-starnberg.de

Jahresbericht 2014 des Fachbereichs Jugend und Sport, Landratsamt Starnberg, Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg. www.landkreis-starnberg.de

NZFH Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hrsg.): Datenschutz bei Frühen Hilfen, Praxiswissen kompakt, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DiJuF e.V.), http://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/NZFH_Datenschutz.pdf. Zugriff: 23.3.2015.

Ziegenhain U., Schöllhorn A., Künster A.K. u.a.: Modellprojekt Guter Start ins Kinderleben – Werkbuch Vernetzung. Chancen und Stolpersteine interdisziplinärer Kooperation und Vernetzung im Bereich Früher Hilfen und im Kinderschutz. Ulm, 2010.

Gesetzestexte

(Quelle – soweit nicht anders angegeben: Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt: Jugendhilferecht in Bayern, Handbuch zur Kinder- und Jugendhilfe, München, Loseblattsammlung: Stand: 1.10.2014)

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

(als Artikel 1 des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG) am 1.1.2012 in Kraft getreten)

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
 - 2 im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
 3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.
- (4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

§ 2 Information über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

- (1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.
- (2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

- (1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturellen Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.
- (2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.
- (3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.
- (4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus-

und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen, auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder –psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,

2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,

3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.

(4) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.

Art. 14 GDVG Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen

(Quelle: www.gesetze-bayern.de, Zugriff: 24.3.2015)

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Teilnahme ihrer Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen im Sinn der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 26 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sicherzustellen.

(2) Sämtliche Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz schützen und fördern die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen.

(3)¹ Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz arbeiten im Rahmen ihrer Aufgaben nach dieser Bestimmung mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit Schulen und Stellen der Schulverwaltung sowie mit Einrichtungen und Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe zusammen.² Werden ihnen gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, schalten sie unverzüglich das zuständige Jugendamt ein.

(4)¹ Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz bieten gesundheitliche Beratung und Untersuchung im Kindes- und Jugendalter, insbesondere im Rahmen der Schulgesundheitspflege.² Sie beraten über Personen, Einrichtungen und Stellen, die vorsorgende, begleitende und nachsorgende Hilfen anbieten und gewähren können.³ Sie weisen dabei auch auf die gemäß Abs. 1 bestehende Verpflichtung zur Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche hin.

(5)¹ Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz nehmen in Zusammenarbeit mit der Schule und den Personensorgeberechtigten die Schulgesundheitspflege wahr.² Diese hat das Ziel, gesundheitlichen Störungen vorzubeugen, sie frühzeitig zu erkennen und Wege für deren Behebung aufzuzeigen.³ Soweit auf Grund der gesundheitlichen Situation des Kindes Folgerungen für die Unterrichtsgestaltung zu ziehen sind, geben die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz die notwendigen Hinweise an die Schulleitung.⁴ Im Rahmen der nach Art. 80 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen von den unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz durchzuführenden Schuleingangsuntersuchung haben die Personensorgeberechtigten den Nachweis über die nach Abs. 1 vorgeschriebene Teilnahme an der U9-Früherkennungsuntersuchung vorzulegen.⁵ Wird dieser Nachweis nicht erbracht, haben die betroffenen Kinder an einer schulärztlichen Untersuchung teilzunehmen.⁶ Wird auch die schulärztliche Untersuchung verweigert, erfolgt eine Mitteilung an das zuständige Jugendamt.⁷ Die Jugendämter haben unter Heranziehung der Personensorgeberechtigten oder der Erziehungsberechtigten festzustellen, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinn des § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch bestehen.⁸ Bei der Schuleingangsuntersuchung nach Satz 4 und bei weiteren schulischen Impfberatungen sind vorhandene Impfausweise und Impfbescheinigungen (§ 22 IfSG) der Kinder durch die Personensorgeberechtigten vorzulegen.⁹ Einzelheiten werden in einer Rechtsverordnung der beteiligten Staatsministerien nach Art. 34 Abs. 1 Nr. 11 geregelt.

(6) Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, gewichtige Anhaltspunkte für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder einen sexuellen Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen, die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung bekannt werden, unter Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

Einwilligungserklärung gemäß § 61 ff SGB VIII (Entbindung von der Schweigepflicht)

Wir/ich, _____
(Name, Vorname)

die Eltern/der/die Sorgeberechtigte(n) von _____
(Vorname, Name des Kindes)

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____
(Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)

entbinden

die Mitarbeiterinnen der Koordinierenden Kinderschutzstelle

- Frau Gulder-Schuckardt
- Frau Schneider
- Frau Kaul



und

- die MitarbeiterInnen der Kinderkrippe / des Kindergartens
- die MitarbeiterInnen der Erziehungsberatungsstelle
- die MitarbeiterInnen des Fachbereichs Jugend und Sport
- den behandelnden Arzt/die behandelnde Ärztin
- den MitarbeiterInnen des SpDi
- die MitarbeiterInnen der Schwangerenberatungsstelle
- die Hebamme
- die MitarbeiterInnen der Wohnraumförderung / des Jobcenters
- die MitarbeiterInnen der Kinderkrankenpflege
- die ehrenamtlichen MitarbeiterInnen („FamilienpatInnen“) des Kinderschutzbundes Starnberg e.V.
- sonstige:

zu folgendem Zweck: _____

jeweils wechselseitig von der Schweigepflicht.

_____, _____
(Ort) (Datum)



(Unterschrift der Eltern bzw. des/der Sorgeberechtigten)

Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi) im Landratsamt Starnberg, Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg,
Tel. 08151 / 148-318 bzw. -458 bzw. -602, Mail: koki@lra-starnberg.de

Auf einen Blick

Eine Auswahl wichtiger Kontaktadressen - Nähere Details zu den einzelnen Stellen im Text

Landratsamt Starnberg (Tel. 08151 148 + DW)

Fachbereich Jugend und Sport, Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg, Vorzimmer (Weitervermittlung an Bezirkssozialpädagogen, Wirtschaftliche Jugendhilfe und Fachdienste): -274

KoKi: Fr. Schneider -602, Fr. Gulder-Schuckardt – 458, Fr. Kaul -318

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle, Zentrale -388

Gruppe Asyl: Fr. Fröse -397, Hr. Lorenz -583, Fr. Schießl -673, Fr. Thurner -612; Leitung: Fr. Neumann -615

Team Ausländerwesen, Sammel-Nummer -334

Wohnraumförderung: Hr. Wieland -488, Fr. Prechtl -369

Schuldnerberatung (Büro: Moosstr. 5/1. Stock, Fr. Griesheimer -401, Fr. Bopfinger -222, Fr. Lanz -541, Fr. Laßmann-Brehl -231.

Frauen helfen Frauen Starnberg e.V.

Beratungsstelle und Notruf, Mühlfelder Str. 12, 82211 Herrsching, Tel. 08151 5720

Frauenhaus

Frauenhaus Murnau, Frau Schägger, Tel. 08841 5711

Frühförderung

Interdisziplinäre Frühförderstelle der Lebenshilfe Starnberg e.V., Oßwaldstr. 1a, 82319 Starnberg, Leitung: Frau Nixdorf-Weber, Tel. 08151 449 255

Außenstelle Gilching: Carl-Benz-Str. 11, 82205 Gilching, Frau Schmidt, Tel. 08105 25930

JobCenter

JobCenter Landkreis Starnberg, Moosstr. 5, 82319 Starnberg, Tel. 08151 95 964-0

Klinikum Starnberg

Klinikum Starnberg, Oßwaldstr. 1, 82319 Starnberg, Zentrale Tel. 08151 182-0

Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe: Chefarzt Prof. Dr. Christoph Anthuber, Tel. 182-312

Kreißaal: Ltd. Hebamme Karin Gruber und Team Geburtshilfe Tel. 182-320

Klinik für Kinder- und Jugendmedizin, Chefarzt Prof. Dr. Thomas Lang, Tel. 182-330

Kinderzentrum München – Schreibabyambulanz

kbo Kinderzentrum München, Heiglhofstr. 63, 81377 München, Tel. 089 71009-0

Münchner Sprechstunde für Schreibabys, Frau Dr. Margret Ziegler, Tel. 089 71009-30 (Sekretariat)

Psychiatrie Gauting

Klinikum Fünfseenland Gauting GmbH, Robert-Koch-Allee 6, 82131 Gauting, Tel. 089 89358-0

Kinderschutzbund

Kinderschutzbund Starnberg e.V., Söckinger Str. 25, 82319 Starnberg, Tel. 08151 97 99 99

Schwangerenberatungsstellen

Gesundheitsamt, Dampfschiffstr. 2a, 82319 Starnberg, Tel. 08151 148-920

Diakonie Fürstenfeldbruck e.V., Gilching, Römerstr. 33, 82205 Gilching, Tel. 08105 77856

DONUM VITAE in Bayern e.V., Am Sulzbogen 56, 82256 Fürstenfeldbruck, Tel. 08141 18067

pro familia, Bahnhofstr. 2, 82256 Fürstenfeldbruck, Tel. 08141 354899